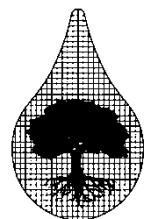


Bebauungsplan Nr. 13 „Kammberg“

Fachbeitrag Artenschutz und FFH-Verträglichkeitsstudie



Gemeinde Salem

Bebauungsplan Nr. 13 „Kammberg“

Fachbeitrag Artenschutz und FFH-Verträglichkeitsstudie

Auftraggeber:

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 375935-0
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dip. Biol. Angela Bruens

Kiel, den 12.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	7
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS UND DER METHODIK.....	7
2.1	Lage und Gebietsbeschreibung	7
2.2	Methodik	8
2.2.1	Ermittlung des Bestands	8
2.2.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
2.2.3	FFH-Verträglichkeitsstudie	8
2.3	Rechtliche Grundlagen	10
2.3.1	Artenschutz	10
2.3.2	FFH-Verträglichkeit	11
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	12
3.1	Planung.....	12
3.2	Wirkfaktoren.....	13
3.2.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
3.2.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3.3	Abgrenzung des Wirkraums.....	14
4	BESTAND.....	14
4.1	Landschaftselemente.....	14
4.2	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten.....	18
4.3	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten	19
4.3.1	Fledermäuse	19
4.3.2	Weitere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Säugetiere	20
4.3.3	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibien und Reptilien.....	21
4.3.4	Weitere nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten	23
4.4	Europäische Vogelarten.....	24
4.4.1	Brutvögel	24
4.4.2	Nahrungsgäste / Ruhegäste / Rastvögel	29
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	29
4.5.1	Säugetiere	29
4.5.2	Amphibien und Reptilien	29

4.5.3	Fische und Neunaugen	31
4.5.4	Insekten.....	31
4.5.5	Weichtiere	32
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	33
5.1	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten	33
5.1.1	Fledermäuse	33
5.1.2	Weitere Säugetiere	34
5.1.3	Amphibien	34
5.2	Europäische Vogelarten.....	34
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	40
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	51
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	51
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	52
7.3	CEF-Maßnahmen	52
7.4	Weitere Hinweise	53
8	FFH-VERTRÄGLICHKEIT	54
8.1	Übersicht über die Schutzgebiete, die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele	54
8.1.1	FFH-Gebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (DE 2230-391)	54
8.1.2	EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491)	64
8.2	Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete (Wirkungsprognose)	72
8.2.1	Relevanzprüfung	72
8.2.2	Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets.....	74
8.2.3	Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets	76
8.3	Bewertung der Erheblichkeit	80
9	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE (KUMULATIVE EFFEKTE)	81

10	FAZIT.....	82
11	LITERATUR.....	83

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersichtskarte mit Vorhabensort (rot). Quelle der Kartengrundlage: basemap.de Farbe (Umweltportal SH), LVerGeo SH ©GeoBasis-DE/LVerGeo SH/CC BY 4.0 Lizenztext unter: http://creativecommons.org/licenses/by/4.0	7
Abb. 2:	Gemeinde Salem. Entwicklungskonzept B-Plan 13 „Kammberg“. Quelle der Abbildung: Prokom (2024).....	12
Abb. 3:	Wirkraum (gelb) des B-Plans Nr. 13 (rot schraffiert). Quelle der Kartengrundlage: Umweltportal Schleswig-Holstein, Digitale Orthophotos (DOP20) © GeoBasis-DE/LVerGeo SH/CC BY 4.0.	14
Abb. 4:	B-Plangebiet - Nordteil (Blickrichtung von Nord nach Süd). Es ist die Nutzung eines Streifen von 30 m Breite + 10 m mit Gehölzen bepflanzter Pufferzone ausgehend von der Straße „Kammberg“ geplant.	15
Abb. 5:	B-Plangebiet - Nordteil (Blickrichtung von Süd nach Nord). Es ist die Nutzung eines Streifen von 30 m Breite + 10 m mit Gehölzen bepflanzter Pufferzone ausgehend von der Straße „Kammberg“ geplant.	15
Abb. 6:	B-Plangebiet – Südteil Streuobstwiese	15
Abb. 7:	B-Plangebiet – Südteil mit alten, teils abgängigen Obstbäumen.	15
Abb. 8:	Feldgehölz an der Streuobstwiese von Süden.	16
Abb. 9:	Feldgehölz an der Streuobstwiese von Norden.	16
Abb. 10:	Sträucher und Bäume an der Straße Kammberg.....	16
Abb. 11:	Linde mit Höhlen.	16
Abb. 12:	Gesetzlich geschützte Feldhecke nördlich des B-Plangebiets.....	16
Abb. 13:	Gehölzgruppe mit einer landschaftsprägenden Eiche.....	16
Abb. 14:	Senke nördlich des B-Plangebiets mit teilweise von Flatterbinsen dominiertem Feuchtgrünland	17
Abb. 15:	Gehölzgruppe mit einer landschaftsprägenden alten Eiche.....	17
Abb. 16:	Biotope im Wirkraum (gelb) des B-Plangebiets (rot schraffiert) gemäß Biotopkartierung des Landes und eigener Begehung. Quelle der Kartengrundlage: Umweltportal Schleswig-Holstein, Digitale Orthophotos (DOP20) © GeoBasis-DE/LVerGeo SH/CC BY 4.0.	18
Abb. 17:	Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Fischotternachweise des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artenkataster LfU SH.	20
Abb. 18:	Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibien des Artenkatasters Schleswig-	

	Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artenkataster LfU SH.	21
Abb. 19:	Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artenkataster LfU SH.	22
Abb. 20:	Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artenkataster LfU SH.	30
Abb. 21:	Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Reptilien des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artenkataster LfU SH.	31
Abb. 22:	Abgrenzung des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder“ (DE 2330-391) (orange); des Vogelschutzgebiets DE 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“ (blau gestrichelt) und Lage des Vorhabensortes (rot) bzw. Wirkraum (gelb). Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Umweltportal SH ©dl-de/by-2-0 LfU SH.	54
Abb. 23:	Abgrenzung des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder“ (DE 2330-391) und Lage des Vorhabensortes (rot) bzw. Wirkraum (gelb). Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Umweltportal SH ©dl-de/by-2-0 LfU SH.	55
Abb. 24:	Abgrenzung des Vogelschutzgebiets DE 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“ (blau) und Lage des B-Plangebiets (rot) einschließlich Wirkraum (gelb). Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Umweltportal SH ©dl-de/by-2-0 LfU SH.	64

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.	19
Tab. 2:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum.	26
Tab. 3:	Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets gemäß Standarddatenbogen (zuletzt aktualisiert im Mai 2017).	57
Tab. 4:	Im Gebiet vorkommende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets gemäß Standarddatenbogen (zuletzt aktualisiert im Mai 2017).	58
Tab. 5:	Im Gebiet vorkommende hier relevante Vogelarten (Rastvögel und Wintergäste, Brutvögel mit frühem Brutbeginn) einschließlich Populationsgröße und Bewertung gemäß Standarddatenbogen (zuletzt aktualisiert im April 2015).	66

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Salem plant mit dem B-Plan Nr. 13 eine Wohnbebauung an der Straße „Am Kammberg“. Die überplanten Flächen liegen teilweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491) und am Rande des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (DE 2230-391). Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung und einer FFH-Verträglichkeitsstudie der Planung beauftragt, die hiermit vorgelegt wird.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Lage und Gebietsbeschreibung

Der Flächen des B-Plans Nr. 13 befinden sich im Norden der Gemeinde Salem nordwestlich der Straße „Kammberg“ (s. folgende Abb.).

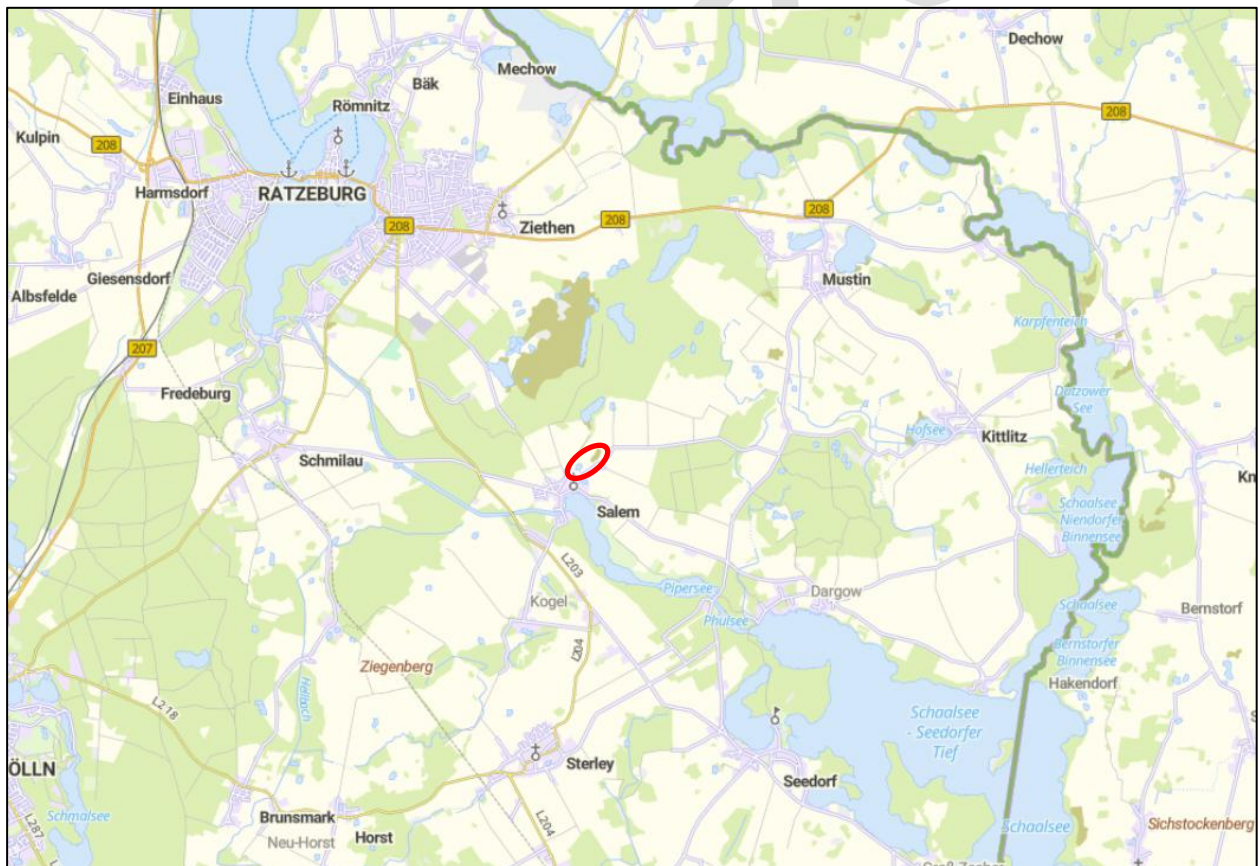


Abb. 1: Übersichtskarte mit Vorhabensort (rot) (Quelle der Kartengrundlage: basemap.de Farbe (Umweltportal SH), LVermGeo SH ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 Lizenztext unter: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>) ohne Maßstab.

2.2 Methodik

2.2.1 Ermittlung des Bestands

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Eigene Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall vor allem die artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten (Brut- und Rastvögel) und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Artenkatasters Schleswig-Holstein im Februar 2025. Zusätzlich wurden Rastvogeldata der gängigen Beobachtungsportale wie Naturgucker und Ornitho ausgewertet sowie Monitoringdaten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg abgefragt.

2.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.2.3 FFH-Verträglichkeitsstudie

Die FFH-Verträglichkeitsstudie beruht auf folgender Vorgehensweise, die an den Verfahrensvorschlag des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004), die Methodik-Leitlinie der EU-Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021) und den Gliederungsvorschlag für eine FFH-Verträglichkeitsstudie (LLUR 2011) angelehnt wurde:

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
3. Beschreibung des Vorhabens
4. Darstellung des detailliert untersuchten Bereichs
5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet aufgestellten Erhaltungsziele
6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere Pläne und Projekte
8. Gesamtübersicht über sämtliche Beeinträchtigungen sowie Beurteilung ihrer Erheblichkeit

9. Zusammenfassung

10. Literatur und Quellen

11. Anhang

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird den Unterlagen und Angaben des Vorhabensträgers entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Die **Darstellung der Schutzgebiete, der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele erfolgt** anhand der unten im Kap. 2 angegebenen Datenquellen. Sie beschränkt sich in diesem Fall auf die Arten und ihre Erhaltungsziele, die durch die Änderung der Planung betroffen sein könnten.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (= Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich wird auf die **detailliertere Darstellung vorhandener Daten in der Artenschutzprüfung (BBS-UMWELT 2023)** verwiesen.

Aufgrund vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und beurteilt**, wobei in diesem Fall nur die für die Änderung relevanten Erhaltungsziele bewertet werden.

Es werden, falls erforderlich **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung** (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) aufgeführt.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Plänen oder Projekten** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (kumulative Effekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen zum BSG „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491), Stand Januar 2025, letzte Änderung April 2015,
- Erhaltungsziele für das BSG „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491), Stand Januar 2025,
- Standard-Datenbogen zum GGB „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (DE 2230-391), Stand Januar 2025, letzte Änderung Mai 2017,
- Erhaltungsziele für das GGB „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (DE 2230-391), Stand Januar 2025.
- Artenkataster der Landes Schleswig-Holstein, Abfrage am 01.02.2025
- Artenschutzrechtliche Betrachtungen zum B-Plans Nr. 13.

Eigene Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Neben Monitoringdaten des Landes Schleswig-Holstein wurden daher Daten der Beobachtungsportale Naturgucker und Ornitho ausgewertet sowie Monitoringdaten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein

und Hamburg abgefragt. Der Pflege- und Entwicklungsplan Schaalseelandschaft II gibt für den Bereich nördlich von Salem keine Zielsetzungen der Landschaftsentwicklung an.

2.3 Rechtliche Grundlagen

2.3.1 Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

2.3.2 FFH-Verträglichkeit

Die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen werden in § 34 BNatSchG geregelt:

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von (2) darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Der Begriff der Erhaltungsziele ist in § 7 (1) Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in FFH-Gebieten vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in EU-Vogelschutzgebieten die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 (1) VSch-RL und ihre Lebensräume.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Das Entwicklungskonzept für den B-Plan sieht auf einer Breite von 30 m entlang der Straße nördlich des bestehenden Wohngebäudes die Erschließung von neun Grundstücken (Grundstücksgröße 545 bis 1.110 m²) mit Einzelhäusern und einem Doppelhaus vor. Die an die Streuobstwiese (südlichstes Grundstück) angrenzende Feldhecke wird mit einem Pufferstreifen erhalten. Das bestehende Gebäude, ein Doppelhaus mit Garten, wird nicht überplant.

Die Flächen werden außerhalb der bestehenden Feldhecke durch einen 10 m breiten Gehölzstreifen zur Umgebung hin abgeschrmt.



Abb. 2: Gemeinde Salem. Entwicklungskonzept B-Plan 13 „Kammberg“, Abgrenzung grau gestrichelt, Baufeld (rot) und Gehölzschutzstreifen (grün). Quelle der Abbildung: Prokom (2026).

3.2 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

3.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Für den B-Plan werden bauzeitlich und dauerhaft Flächen in Anspruch genommen, die aktuell vor allem als Grünland genutzt werden oder mit Gehölzen oder Häusern bestanden sind. Die Flächen werden zum Teil überbaut und versiegelt, kommt es zu einer Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (Grünland wird zu Garten). Es sind aber auch Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen, die entweder erhalten oder neu angelegt werden.

Zerschneidung, Barriereeffekte

Die Bauarbeiten und nach Ende der Bauarbeiten die Grundstücke einschließlich Bebauung stellen eine Barriere dar, die für kleinere und weniger mobile Arten schwer zu überwinden ist.

Lärm und Bewegung auf der Baustelle

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen der Fauna durch Lärm und Bewegung auf der Baustelle zu erwarten.

Stoffliche Emissionen

Stoffliche Emissionen bei den Bauarbeiten sind in Form von Abgasen von Baumaschinen oder anderen Fahrzeugen und Staubentwicklung bei den Bodenarbeiten zu erwarten.

3.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Störungen durch Lärm und Bewegung auf den Grundstücken

Durch den Verkehr und die Tätigkeiten im Gewerbegebiet kann es zu Lärmimmissionen in der Umgebung und dadurch zu Störungen der Fauna angrenzender Flächen kommen. Gleiches gilt für die Bewegung von Personen.

Lichtemissionen

Eine nächtliche Beleuchtung von Straßen und Gebäuden, die auch in die Umgebung abstrahlen kann, ist zu erwarten.

Zunahme an Prädation

Das Halten von Katzen (Freigängern) führt zu einem erhöhten Prädationsdruck auf Brutvögel.

3.3 Abgrenzung des Wirkraums

Die direkten Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) sind auf die Fläche des Geltungsbereichs begrenzt, in denen die Eingriffe stattfinden (s. folgende Abb.). Die indirekten Wirkungen (Licht, Lärm, Bewegung, Prädation durch Katzen) gehen über diesen Bereich hinaus.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten sowie den Hinweisen aus GARNIEL et al. (2007) und GARNIEL & MIERWALD (2010) ein Radius von max. 100 m um den Eingriffsbereich für Lärm angenommen, wobei dieser aufgrund der Vorbelastungen durch weitere Siedlungsbereiche nach Südwesten und Südosten auf 50 m reduziert wird. Optische Wirkungen und Lichtemissionen werden durch Böschungen, Gebäude und Gehölze begrenzt und reichen daher weniger weit.

Der maximale Wirkraum der Störungen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 3: Wirkraum (gelb) des B-Plans Nr. 13 (rot schraffiert). Quelle der Kartengrundlage: Umweltportal Schleswig-Holstein, Digitale Orthophotos (DOP20) © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0.

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Die Fläche und ihre Umgebung wurden am 28.01.2025 begangen.

Die überplanten Flächen werden aktuell überwiegend als Weidegrünland (Pferdeweide) genutzt (Nordteil des B-Plangebiets, s. Abb. 4 und 5). Die Flächen werden gemäß Biotopkartierung des Landes als Artenarmes Wirtschaftsgrünland eingestuft. Im Süden befindet sich ein weiteres Baufeld, das als extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese mit wenigen, teils abgängigen Obstbäumen (s. Abb. 6 und 7) genutzt wird. Zwischen den Bauflächen befindet sich ein Wohnhaus (Doppelhaus) auf einem Gartengrundstück.



Abb. 4: B-Plangebiet - Nordteil (Blickrichtung von Nord nach Süd). Es ist die Nutzung eines Streifen von 30 m Breite + 10 m mit Gehölzen bepflanzter Pufferzone ausgehend von der Straße „Kammberg“ geplant.



Abb. 5: B-Plangebiet - Nordteil (Blickrichtung von Süd nach Nord). Es ist die Nutzung eines Streifen von 30 m Breite + 10 m mit Gehölzen bepflanzter Pufferzone ausgehend von der Straße „Kammberg“ geplant.



Abb. 6: B-Plangebiet – Südteil Streuobstwiese.



Abb. 7: B-Plangebiet – Südteil mit alten, teils abgängigen Obstbäumen.

An die Streuobstwiese schließt sich eine breite Feldhecke in Hanglage mit teilweise älterem und ausladendem Baumbestand an (s. Abb. 8 und 9). Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Im Nordteil wächst straßenbegleitend eine lückige Reihe aus Sträuchern (überwiegend Hasel). Direkt an der Straße „Kammberg“ steht eine Baumreihe mit Linden, die teilweise Höhlen aufweisen (s. Abb. 10 und 11).



Abb. 8: Feldgehölz an der Streuobstwiese von Süden.



Abb. 9: Feldgehölz an der Streuobstwiese von Norden.



Abb. 10: Sträucher und Bäume an der Straße Kammberg.

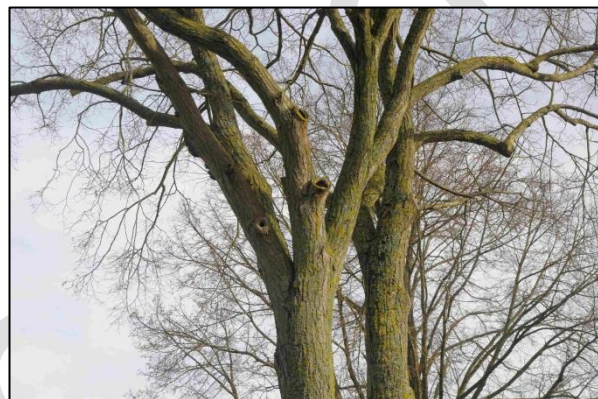


Abb. 11: Linde mit Höhlen.

Weiterhin finden sich im Wirkraum weitere gesetzlich geschützte Feldhecken und Knicks (Abb. 12). In einer Senke steht eine Gehölzgruppe mit einer landschaftsprägenden Eiche (Abb. 13).



Abb. 12: Gesetzlich geschützte Feldhecke nördlich des B-Plangebiets.



Abb. 13: Gehölzgruppe mit einer landschaftsprägenden Eiche.

Neben intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland hat sich in den feuchten Senken auch artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland, z.T. mit Flatterbinsendominanzbeständen und mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland ausgebildet (Abb. 14). Nördlich des B-Plangebiets befindet sich hier auch ein gehölzbeschatteter Graben (Abb. 15). Es handelt sich gemäß der Biotopkartierung des Landes SH nicht um geschützte Biotope.



Abb. 14: Senke nördlich des B-Plangebiets mit teilweise von Flatterbinsen dominiertem Feuchtgrünland.



Abb. 15: Gehölzgruppe mit einer landschaftsbildprägenden alten Eiche.

Die Südwestseite der Straße „Kammberg“ und die Nordostseite der Straße „Silberberg“ sind mit Einzelhäusern auf größeren Gartengrundstücken und Hofstellen bebaut.

Die beschriebenen Biotope im Wirkraum sind überblicksweise in Abb. 16 dargestellt.



Abb. 16: Biotope im Wirkraum (gelb) des B-Plangebiets (rot schraffiert) gemäß Biotopkartierung des Landes und eigener Begehung. Quelle der Kartengrundlage: Umweltportal Schleswig-Holstein, Digitale Orthophotos (DOP20) © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0.

4.2 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV SH / AfPE (2016) aktuell lediglich drei nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioidea*), der Kriechende Scheiberich (*Apium repens*) und das Froschkraut (*Luronium natans*). Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

4.3 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Verbreitungskarten des Landes (MELUND 2020) können neun Fledermausarten im Bereich Salem vorkommen; davon wurden sechs Arten im weiteren Umfeld des Vorhabensortes nachgewiesen. Die stark waldgebundene Große Bartfledermaus wird als vereinzelte Durchzügler angenommen, da der Eingriffsraum zwischen einem größeren Waldgebiet und dem Salemer See liegt, der ein wichtiges Nahrungshabitat darstellen. Die in Tab. 4 gelisteten Fledermausarten kommen damit potenziell innerhalb des Wirkraums vor. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt im Bereich einer Streuobstwiese mit älteren, aber sehr schütterten Obstbäumen, hier werden maximal Tagesquartiere angenommen, für die anderen gehölbewohnenden Arten sind Wochenstuben in der aus Linden bestehende Baumreihe an der Straße „Am Kammberg“ nicht auszuschließen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Vorhabensort	Indirekter Wirkraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	-	J, F, SQ, WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	TQ	J, F, SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	TQ	J, F, SQ, WQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	TQ, SQ, WQ	J, SQ, WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	TQ	J, F, SQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	-	J, F, SQ, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	TQ, SQ, WQ	J, F, SQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, WS	J, F, SQ, WS, WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet, ! = besondere Verantwortlichkeit Schleswig-Holsteins für den Arterhalt innerhalb Deutschlands,

-- = kein Nachweis oder nicht etabliert

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie gelistet

J = Jagdhabitat, F = Flugstraße, TQ = Tagesquartier, WS = Wochenstube, SQ = Sommerquartier allg., WQ = Winterquartier.

Als nachtaktive und insektenfressende Tiere schlafen Fledermäuse tagsüber und nutzen dafür kleinste Spalten in Gehölzen oder Gebäuden als Quartier. In der kalten Jahreszeit werden überwiegend frostfreie Fels- und Baumhöhlen oder feuchte Keller und Stollen genutzt. Die Dunkelheit insbesondere im Bereich des Quartierszugangs ist essentiell. Viele Fledermausarten wie Breitflügel- und Mückenfledermaus haben sich auf Gebäude als Quartiere spezialisiert, andere, wie der Abendsegler oder die Zwergfledermaus, sind opportunistischer und nutzen sowohl Gebäude als auch Höhlenbäume.

Zur Nahrungsaufnahme suchen Fledermäuse z.B. Gehölzbestände, insektenreiches Offenland und Gärten sowie Wasserflächen auf, wobei die verschiedenen Arten unterschiedliches Jagdverhalten aufweisen. Um zwischen Quartier und Jagdhabitat zu wechseln, nutzen viele Arten tradierte Flugrouten. Kleinfledermäuse fliegen und jagen dabei hauptsächlich strukturgebunden, z.B. entlang von Baumreihen und Saumstrukturen. Größere Arten jagen auch im

Offenland und fliegen z.T. in größerer Höhe (Baumkronenhöhe ca. 30 m) in ihre Jagdgebiete. Kronenbereiche von Gehölzen, Altholzbestände und Gewässer sind in der Regel besonders insektenreich und damit wichtige Nahrungshabitate. Waldbewohnende Fledermäuse sind sehr lichtempfindlich, während andere Arten durch Lichtkegel angezogene Insekten aktiv bejagen, bis dieses kurzzeitige Überangebot an Nahrung aufgrund des Staubsaugereffekts nicht mehr vorhanden ist.

4.3.2 Weitere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) und Artenkatasters Schleswig-Holstein wurde der **Fischotter** (*Lutra lutra*) am Salemer See und Schaalseekanal sowie an den Gewässern des Salemer Moores und Umgebung (z.B. Schwarze Kuhle, Plötschersee, Garrensee, Ruschensee) nachgewiesen. Die Art benötigt besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze an vom Menschen nicht genutzte und überformte Uferabschnitte. Dort werden natürliche Uferhöhlungen oder in selbst gegrabenen Erdhöhlen, deren Zugang meist unter Wasser liegt, genutzt. Im Bereich des B-Plans Nr. 13 ist die Art nicht zu erwarten, da geeignete Gewässer fehlen. Auch eine Wanderung durch das plante B-Plangebiet ist daher sehr unwahrscheinlich, da sich die Art auch bei ihren Wanderungen an Gewässerufern orientiert.

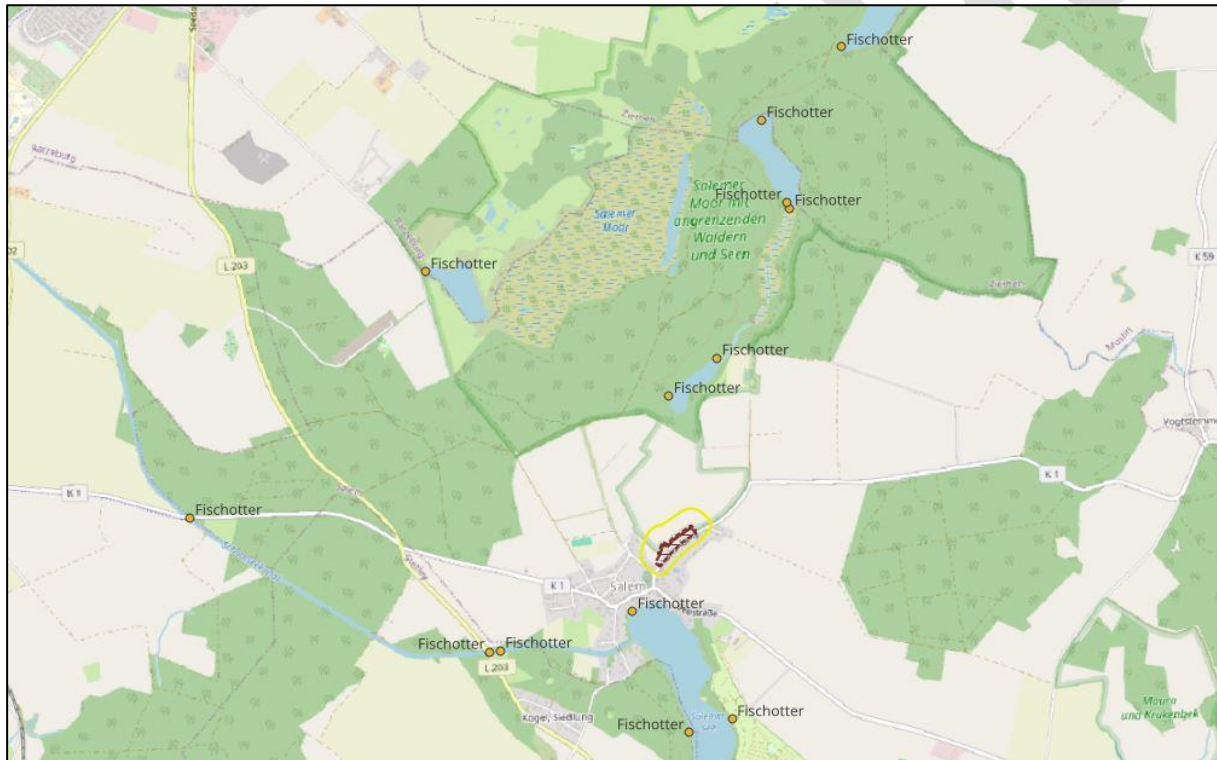


Abb. 17: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Fischotternachweise des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artkataster LfU SH.

Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) kann gemäß Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise im Artkataster Schleswig-Holstein wird ein Vorkommen der Haselmaus am Vorhabensort nicht angenommen, sie könnte aber in den Knicks der Umgebung (Wirkraum) vorkommen.

Für die weiteren in Schleswig-Holstein nachgewiesenen und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten (**Biber, Schweinswal, Wolf, Nordische Birkenmaus**) können

residente Vorkommen aufgrund ihres aktuellen Verbreitungsgebietes, fehlenden Nachweisen aus dem Artkataster sowie ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

4.3.3 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) und Artkataster des LfU können der Nördliche Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Rotbauchunke als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibien aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Wirkraum vorkommen.

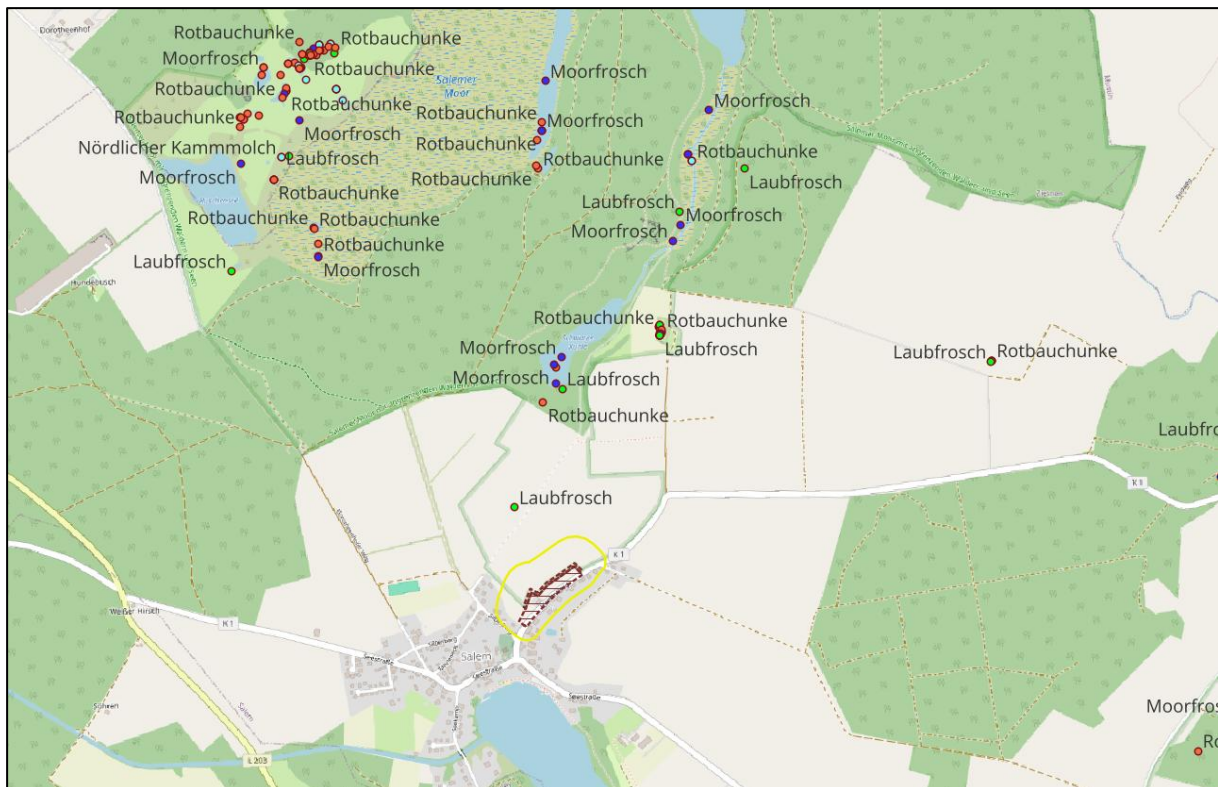


Abb. 18: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artkataster LfU SH.

Im Untersuchungsgebiet ist ein Gewässer vorhanden, es wurde als FGy (Sonstiger Graben) kartiert. Es ist aufgrund von Beschattung und Wasserführung nicht als Laichgewässer für die genannten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten geeignet. Der Nachweis eines Laubfrosches nördlich des Untersuchungsgebietes ist nicht aktuell (Jahr 1933). Eine Eignung der dort verorteten Gewässer als Fortpflanzungsgewässer für diese Art ist ebenfalls nicht mehr gegeben. Möglicherweise sind jedoch Landlebensräume des Kammolchs, der Rotbauchunke und des Moorfrosches, die im FFH-Gebiet vorkommen, im Wirkraum vorhanden. Diese sind im Bereich der Pferdekoppel (Flächeninanspruchnahme) aufgrund der intensiven Nutzung auszuschließen, können sich aber in den Gehölzen, in den Gärten und auf der Streuobstwiese (Flächeninanspruchnahme) befinden.

Für die Zauneidechse ist aufgrund der generell eher sandigen Bodenverhältnisse ein Lebensraumpotenzial vorhanden. Vorkommen in der Umgebung sind laut Artkatasterdaten aktuell nur von der Seestraße in Salem bekannt (Einzeltier 2022), es existieren außerdem lediglich ein Altnachweis aus dem Jahr 1984 südlich der Schwarzen Kuhle und ein Altnachweis aus dem Jahr 1965 im Salemer Moor. Die Art ist daher aktuell im Untersuchungsgebiet nicht gänzlich auszuschließen.

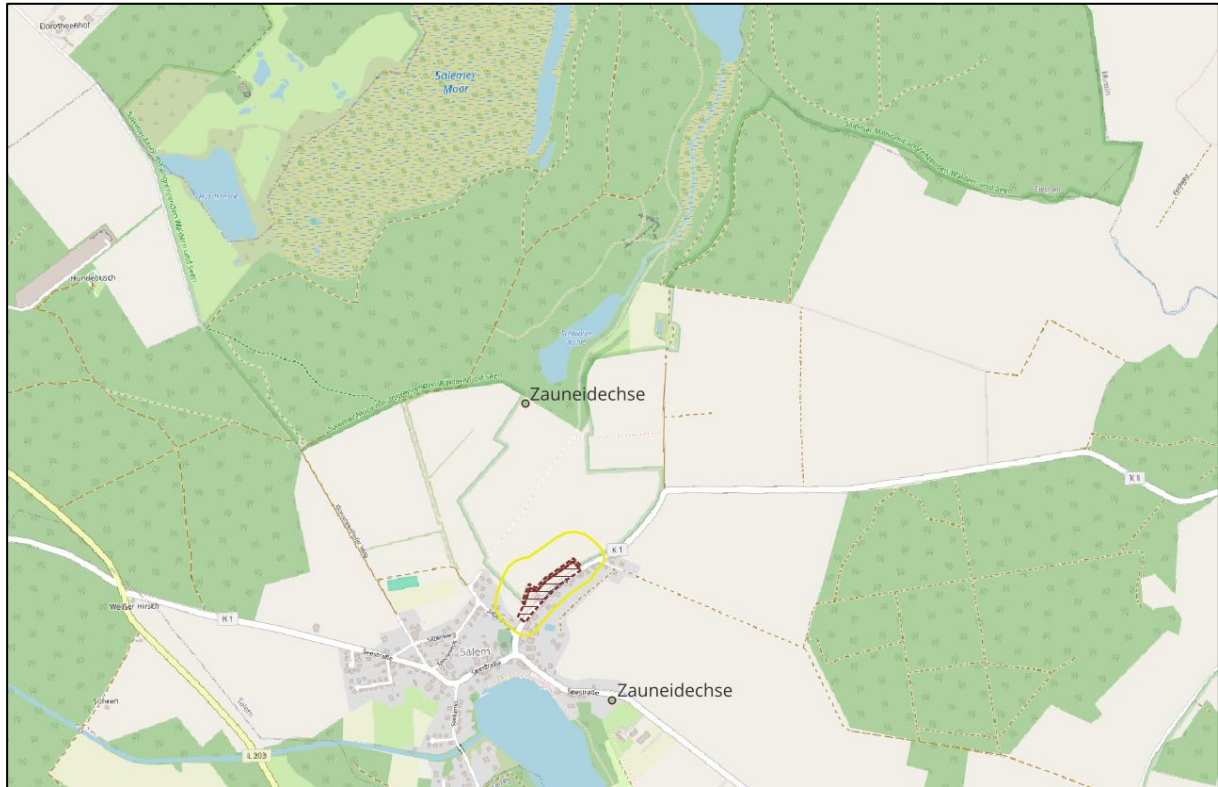


Abb. 19: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artkataster LfU SH.

4.3.4 Weitere nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten

Ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten wie Nachtkerzenschwärmer, Heldbock, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eurasische Keuljungfer Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Zierliche Moosjungfer und von nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Süßwassermollusken wie Kleine Flussmuschel und Zierliche Teller-schnecke wird aufgrund ungeeigneter Lebensraumausstattung und/oder fehlender Nachweise im Artenkataster in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Zwei der genannten Arten, die Große Moosjungfer und der Breitflügel-Tauchkäfer kommen bzw. kamen im FFH-Gebiet vor, sind jedoch im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

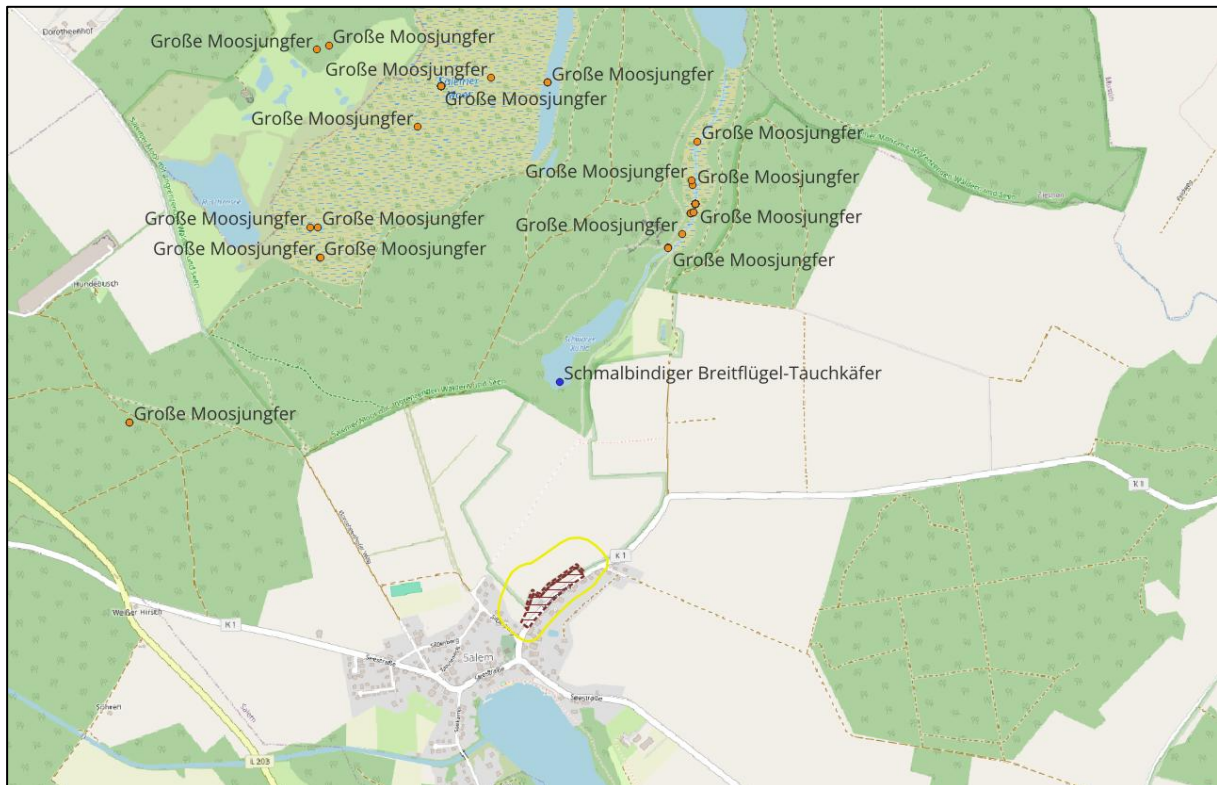


Abb. 20: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellen- und Käferarten des Artenkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artkataster LfU SH.

4.4 Europäische Vogelarten

4.4.1 Brutvögel

Am Vorhabensort sind vor allem Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise und Gartenbaumläufer, Gehölzfreibrüter wie Amsel, Garten-, Klapper-, Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Ringeltaube oder Zaunkönig und Brutvögel menschlicher Bauten wie Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten. Im Wirkraum können bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur und gehölzgebundene Bodenbrüter wie Rotkehlchen und Schwarzkehlchen Reviere besetzen und weitere Arten das Gebiet als Teil ihres Nahrungsraums nutzen. Aufgrund der kleinflächigen Gliederung der an das B-Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen und des hügeligen Reliefs ist als Offenlandbrüter höchstens der Wiesenpieper in den feuchten Senken anzunehmen. An den Gewässerrändern können auch häufige und ungefährdete Arten wie Stockente und Rohrammer brüten und die Teichralle als Nahrungsgast auftreten.

Die Monitoring-Kartierung der Brutvögel in Vogelschutzgebieten 2013 – 2018 (s. folgende Abbildung) zeigt, dass für das Gebiet relevanten Arten nicht als Brutvögel im Wirkraum und näheren Umfeld des Vorhabens auftreten. Dies ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Biotoptypen auch weiterhin nicht zu erwarten.

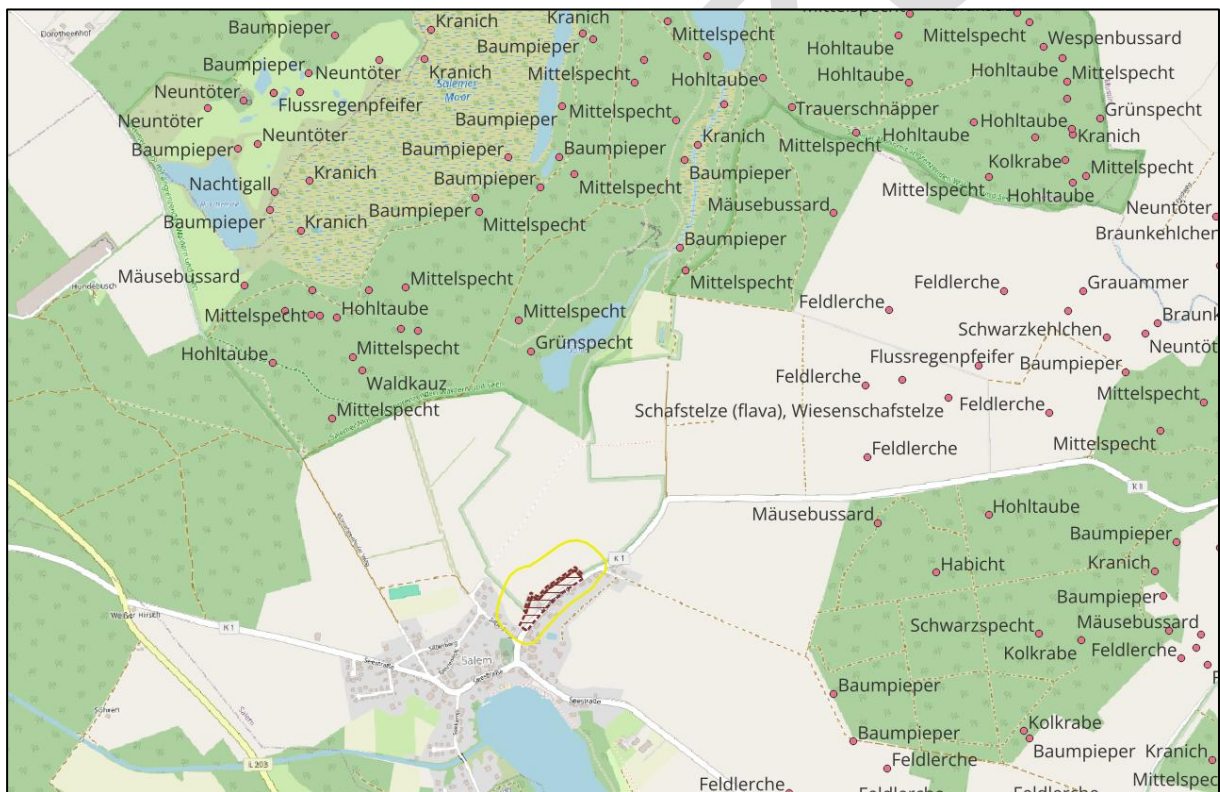


Abb. 21: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Ergebnisse der Monitoring-Kartierung der Brutvögel in Vogelschutzgebieten 2013 – 2018. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artkataster LfU SH.

Auch die Monitoring-Kartierung der Brutvögel im EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ aus dem Jahr 2023 ergibt außer dem Star keine weiteren wertgebenden Arten (Arten Anhang I VSchRL und Rote Liste-Arten sowie weitere besondere Arten, keine vollständige Arterfassung) im Untersuchungsraum.

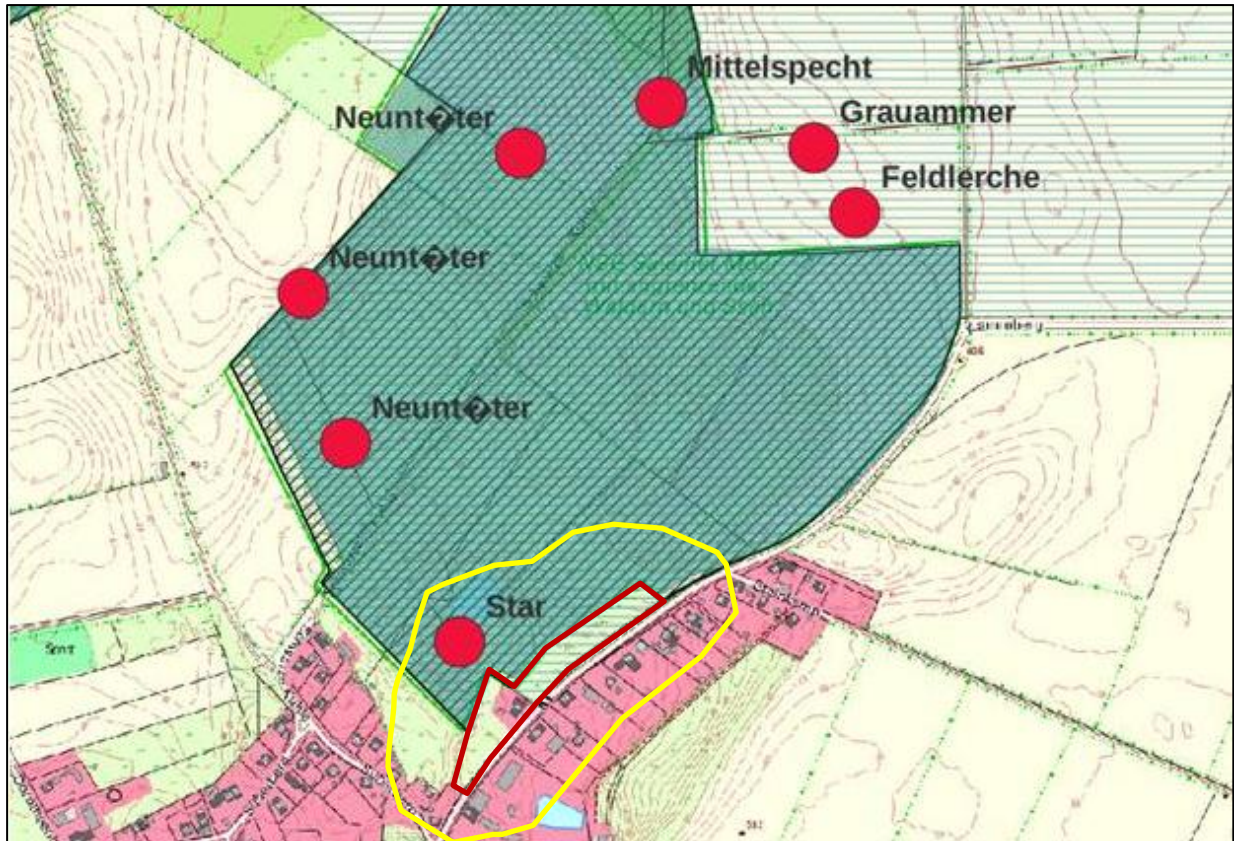


Abb. 22: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Ergebnisse der Monitoring-Kartierung der Brutvögel in im EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ aus dem Jahr 2023. Die Darstellung der Brutvögel wurde zur Verfügung gestellt durch Herrn Dr. Kieckbusch, Staatliche Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									geplantes B-Plangebiet	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	+		*	3		G5		NG	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	*	*		G1		NG	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		V	3		G1	E	NG	BV
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II	G2		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									geplantes B-Plangebiet	Indirekter Wirkraum
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			*	*	I	G2	E	NG	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III	G2		BV	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II	G2		NG	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G2		NG	BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		G2		NG	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Brutvogelgilde G3: bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur und Bodenbrüter (gehölzgebunden)										
Baumpieper	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	V		G3		NG	BV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			k-A.	n. b.		G3		NG	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		2	2	II/III	G3	E	NG	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+		*	*		G3		BV	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									geplantes B-Plangebiet	Indirekter Wirkraum
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		G3		-	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Brutvogelgilde G4: Offenlandbrüter										
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+		V	2		G4		NG	BV
Brutvogelgilde G5: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G5		BV	BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	+		V	*		G5	E	NG	NG
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		G5		BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G5		BV	BV
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	*		G5		BV	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+		V	*		G5	E	NG	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G5	E	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	V		G5	E	NG	BV
Brutvogelgilde G6: Brutvögel der Binnengewässer										
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculuc</i>	+		*	*		G6		-	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*		G6		NG	BV
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	+	+	*	V		G6		-	NG

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland (KIECKBUSCH et al. 2021, RYSLAVY et al. 2020):

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, k.A = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt,

E = Einzelartbetrachtung gemäß Anlage 1 zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV SH / AfPE 2016).

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.4.2 Nahrungsgäste / Ruhegäste / Rastvögel

Das Vorhabensgebiet dürfte aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung als Pferdeweide als Nahrungsfläche nur von untergeordneter Bedeutung sein und höchstens einen kleinen Teil des Nahrungsreviers ausmachen. Für Rastvögel, die offene und gut einsehbare Flächen benötigen, sind die Flächen aufgrund der kleinflächigen Gliederung (relativ dichtes Knicknetz) der an das B-Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen und des hügeligen Reliefs nicht geeignet. Die Auswertung der Daten der OAG SH aus den letzten 10 Jahren im Zeitraum von Anfang November bis Ende März ergab keine Beobachtung von rastenden Schwänen, Gänsen oder Kranichen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Daten der einschlägigen Naturbeobachtungsportale wie Naturgucker und Ornitho bestätigen diese Einschätzung.

Die Berichte der OAG SH (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. 2020) zeigen, dass die sich die hauptsächlich genutzten Nahrungsflächen von Sing- und Zwergschwänen im Schaalseegebiet weiter östlich bzw. nordöstlich (Bereich Kittlitz, Mustin) befinden.

Die Abfrage beim LfU zum Sachstand der Kartierungen im SPA Schaalsee-Gebiet ergab, dass für dieses Gebiet keine Kartierungen/Berichte zu den Rastvögeln vorliegen. Das Monitoringprogramm für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee umfasst nur die Kontrolle der Kranichschlafplätze und Erfassung (Sichtbeobachtungen) der Wasservögel in der Zeit von September bis April jeweils Mitte des Monats an bundesweit festgelegten Zählterminen mit vorgegebenen Zählbögen und an ausgewählten Seen im Gebiet, nicht jedoch die Feldfluren (BIOSPHÄRENRESERVATSAMT SCHAALSEE-ELBE 2020).

4.5 Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)

4.5.1 Säugetiere

Weitere häufige Säugetiere wie Igel, Spitzmäuse, Eichhörnchen oder Marder sind im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Der Vorhabensort selber hat aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung höchstens allgemeine Bedeutung für die genannten Arten. Der als Abschirmung zum FFH-Gebiet geplante Gehölzsaum führt zu einer Aufwertung des Gebiets für Kleinsäuger.

4.5.2 Amphibien und Reptilien

Im Bereich Salemer Moor wurden Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch, Bergmolch und Teichmolch nachgewiesen (s. folgende Abb.). Laichgewässer für diese Arten existieren im Wirkraum nicht, es sind aber Landlebensräume in den feuchten Senken, Gehölzen, Gärten und auf der Streuobstwiese zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von Laichgewässern und der überwiegend intensiven Nutzung ist von einer höchstens allgemeinen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Amphibien auszugehen.

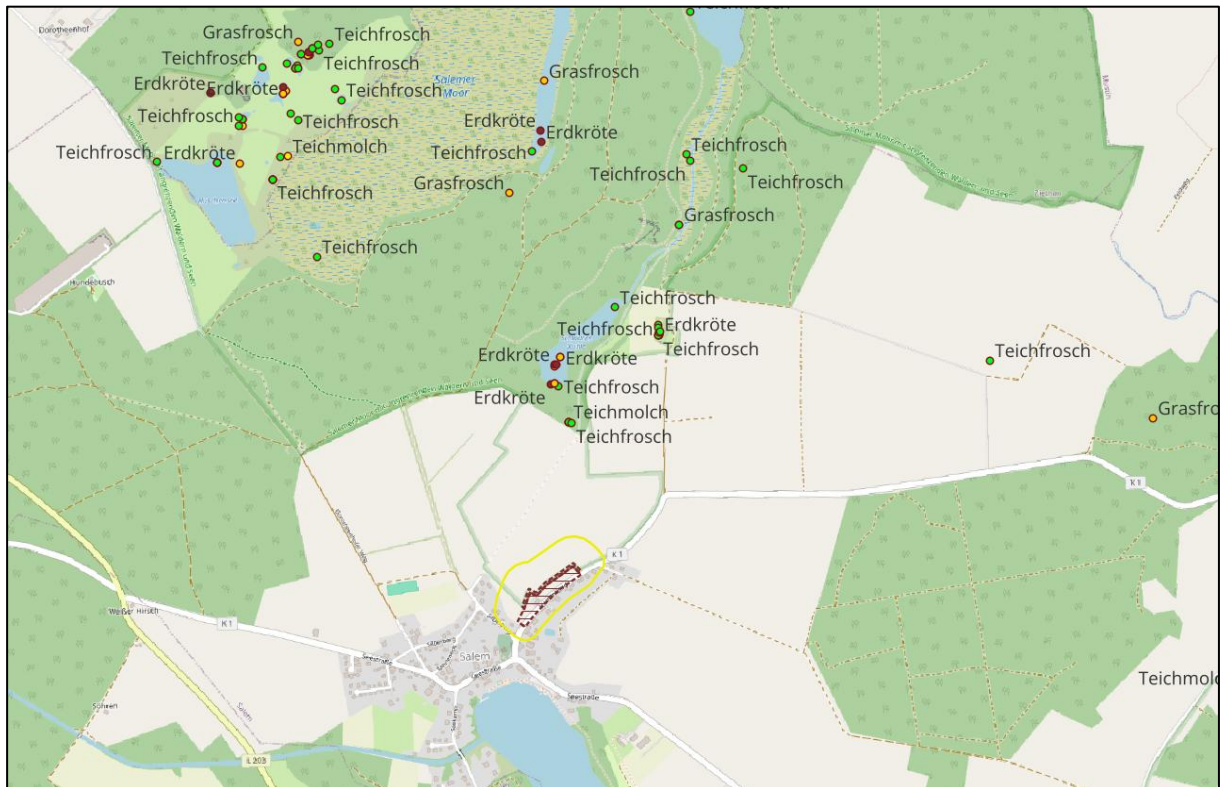


Abb. 23: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien des Artkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artkataster LfU SH.

Der als Abschirmung zum FFH-Gebiet geplante Gehölzsaum führt zu einer Aufwertung des Gebiets als Landlebensraum der genannten Arten.

An Reptilien kommen im Salemer Moor und seiner Umgebung Blindschleiche, Kreuzotter, Ringelnatter und Waldeidechse vor (s. folgende Abb.). Im Wirkraum sind die Waldeidechse an trockenen und sonnigen Säumen und gegebenenfalls die Ringelnatter in den feuchten Senken bzw. in Gewässernähe anzunehmen. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Reptilien ist aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung nicht anzunehmen.

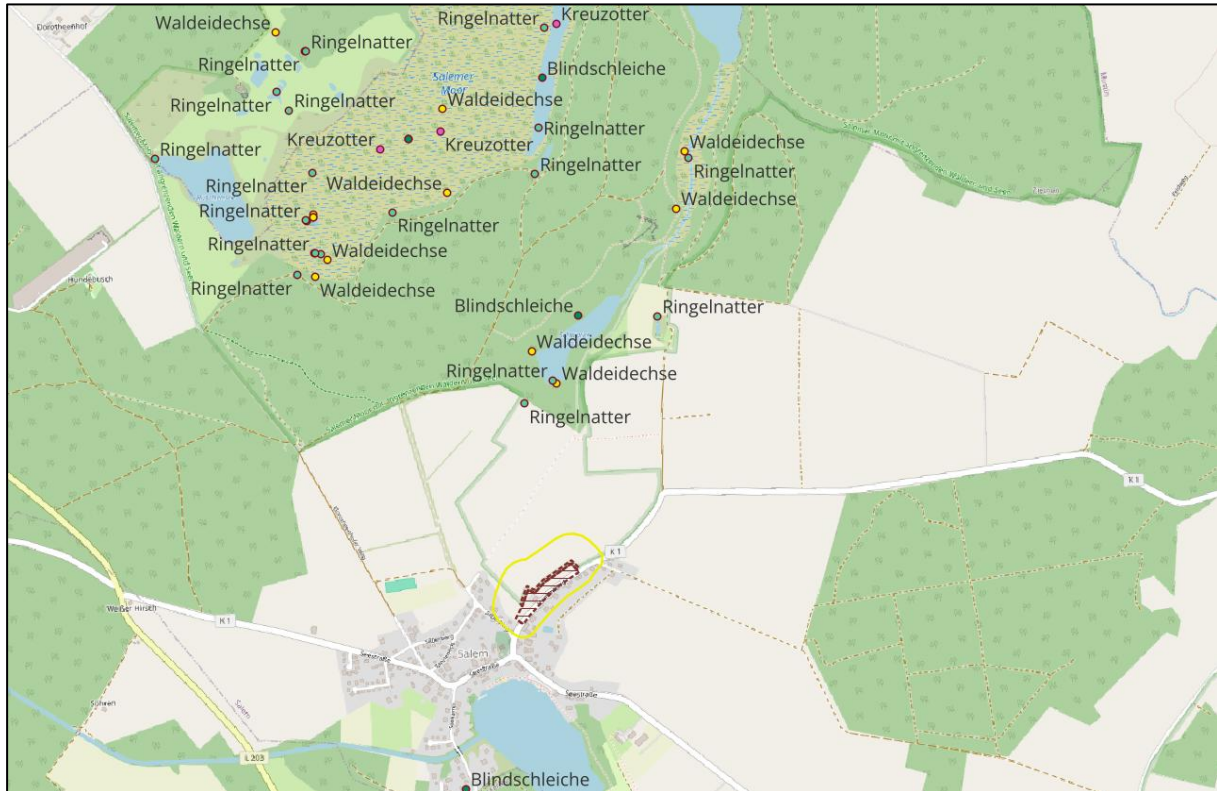


Abb. 24: Vorhabensort B-Plangebiet (rot), Wirkraum (gelb) und Nachweise der nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien des Artkatasters Schleswig-Holstein. Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Artkataster LfU SH.

4.5.3 Fische und Neunaugen

Fische und Neunaugen sind in dem stark verlandeten und möglicherweise nur temporär wasserführenden Gräben nördlich des B-Plangebiets nicht zu erwarten.

4.5.4 Insekten

Es wurde im Wirkraum an dem nördlich des B-Plangebiets liegenden Gewässer gemäß Artenkataster LfU14 Libellenarten: Hufeisenazurjungfer, Gemeine Becherjungfer, Großes Granaatauge, Große Pechlibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbstmosaikjungfer, Große Königslibelle, Falkenlibelle, Glänzende Smaragdlibelle, Großer Blaupfeil, Blutrote Heidelibelle, Große Heidelibelle, Gemeine Heidelibelle und Schwarze Heidelibelle. Es handelt sich ausschließlich um häufige und ungefährdete Arten. Die Daten sind allerdings veraltet (aus dem Jahr 1995). Aktuell dürfte das weitgehend zugewachsene und wahrscheinlich zeitweise trockenfallende Gewässer für die meisten der genannten Arten nicht mehr geeignet sein. Insgesamt ist von einer nur allgemeinen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Insekten auszugehen, da blüten- und totholzreiche Strukturen weitgehend fehlen.

Der als Abschirmung zum FFH-Gebiet geplante Gehölzsaum führt gegenüber der aktuellen intensiven Nutzung als Weide zu einer Aufwertung des Gebiets für Insekten. Sonnenexponierte und windgeschützte Gehölzränder werden von Libellen gern als Reifungshabitat genutzt oder als Jagdgebiet aufgesucht.

4.5.5 Weichtiere

In den Bereichen Salemer Moor und Schaalsee existieren Nachweise der Bauchigen Windelschnecke und der Sumpfwindelschnecke. Der Graben im Wirkraum ist mit seiner stark beschatteten Uferzone und dem Fehlen eines entsprechenden Bewuchses nicht für Windelschnecken geeignet. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Mollusken ist nicht gegeben.

Vorabzug

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Relevant sind folgende Wirkungen:

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Bewegung auf den Grundstücken sowie in der Betriebsphase Lichtemissionen

Eine Zerschneidung bzw. ein Barriereeffekte durch die Bebauung ist nicht anzunehmen, da die Grundstücke durch eine Gehölzsaum gegenüber den umliegenden Flächen abgegrenzt werden, der selbst einen Lebensraum darstellt und auch als Wanderleitlinie dienen kann und auch die Gärten voraussichtlich vielfältiger gestaltet sein werden als die bestehende Pferdeweide. Die stofflichen Emissionen in der Bauphase sind zeitlich begrenzt und mengenmäßig zu vernachlässigen.

Eine relevante Zunahme an Prädation ist aufgrund der geringen Zahl an geplanten Grundstücken nicht anzunehmen.

5.1 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten

5.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

Der Untersuchungsraum befindet sich am Rande eines Siedlungsbereichs mit Gebäuden, Gärten und Gehölzen, die von Fledermäusen in verschiedenster Art und Weise genutzt werden können. Für die Erschließung der Grundstücke müssen voraussichtlich keine Bäume der Baumreihe entfernt werden, jedoch werden die schütterten Obstbäume auf der Streuobstwiese gefällt. Tötungen einzelner Tiere und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher in der Bauphase eher unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

Während der Bauarbeiten könnten Tiere, die sich in Gebäuden oder Gehölzen des Untersuchungsraums aufhalten, durch Lärm, Erschütterungen oder Beleuchtung bei Nacharbeiten gestört werden, was den Erhalt lokaler Populationen beeinträchtigen kann. Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen jedoch auszuschließen.

Es können Tiere von Irritationen durch künstliches Licht oder ein verändertes Landschaftsbild betroffen sein.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Störung durch Beeinträchtigung von Jagdhabitaten und Flugrouten aufgrund von Beleuchtung und Landschaftsbildänderung

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher erforderlich.

5.1.2 Weitere Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus ist in den Gehölzen in der Umgebung des Vorhabensortes nicht auszuschließen. Da diese bis auf einzelne Obstbäume und eine einzelne Haselsträucher erhalten werden, ist sowohl ein Töten oder Verletzen von Tieren in der Bauphase als auch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Durch die Abgrenzung des B-Plangebiets gegenüber dem angrenzenden Grünland durch eine Bepflanzung mit Sträuchern werden eher weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen als zerstört. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern, sind sowohl in der Bau- als auch Anlagen- und Betriebsphase mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

5.1.3 Amphibien

Amphibien

Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke

Sowohl Kammolch als auch Laubfrosch und Moorfrosch können unterschiedliche Bereiche des Untersuchungsgebietes ganzjährig als Landlebensraum und Wanderkorridor nutzen. Die Rotbauchunke entfernt sich in der Regel nicht so weit von ihren Fortpflanzungsgewässern wie die erstgenannten Arten. Laichgewässer aller genannten Arten sind nicht betroffen.

Der Landlebensraum wird durch die Gehölzpflanzungen aufgewertet. Allerdings können Tötungen der Arten während der Wanderung zwischen Landlebensraum und Laichgewässer nicht ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten während der Laichplatzwanderung stattfinden. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern, sind sowohl in der Bau- als auch Anlagen- und Betriebsphase mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren in der Bauphase

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher erforderlich.

5.1.4 Reptilien

Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse kann schütter bewachsene Flächen im Untersuchungsgebiet (sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch im Wirkraum) als Lebensraum nutzen.

Die Bebauung kann zu einer Tötung von Tieren in der Bauphase und zu einem Lebensraumverlust führen. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen

verschlechtern, sind sowohl in der Bau- als auch Anlagen- und Betriebsphase mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren in der Bauphase
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher erforderlich.

5.2 Europäische Vogelarten

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Die Brutvögel der Gehölze und Nischenbrüter der Gilden 1 und 2 werden zusammengefasst betrachtet, da sich ihre Habitatansprüche in den Wirkräumen räumlich gleichen. Für einige gefährdete Brutvogelarten erfolgt die Relevanzprüfung im Rahmen einer Einzelbetrachtung (s. Tab. 2). Eine Einzelartbetrachtung wird ebenfalls für Koloniebrüter wie Haussperling und Dohle, aber auch für Arten des Anhangs I der EG-VSchRL erforderlich.

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperber, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Turmfalke, Waldohreule, Zaunkönig

Im Rahmen des Vorhabens kann es baubedingt durch Lärm und Bewegung auf der Baustelle mit anschließender Brutaufgabe sowie durch Entfernung von Gehölzen zu Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln kommen. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund des geringen Verlustes von Sträuchern und Bäumen und dem Ersatz durch eine Gehölzpflanzung zur freien Landschaft hin nicht festzustellen. Ein Verlust bzw. eine Entwertung von Nahrungsflächen in der Anlagenphase ist aufgrund der Kleinflächigkeit des B-Plangebietes, der intensiven aktuellen Nutzung als Pferdeweide und der vielfältigen Struktur der nördlich angrenzenden Flächen nicht anzunehmen. Störungen durch die Wohnnutzung ist nicht relevant und erheblich, da die Grundstücke durch einen Gehölzstreifen gut gegenüber den angrenzenden Flächen abgeschirmt sind und somit vor allem die Bewegung von Menschen in den Gärten für Brutvögel auf den angrenzenden Flächen nicht sichtbar sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung und Verletzung von Brutvögeln der Gehölze
- Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher erforderlich.

G3 Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur und Bodenbrüter (gehölzgebunden)

Baumpieper, Fasan, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp

Im Rahmen des Vorhabens kann es baubedingt durch Lärm und Bewegung auf der Baustelle mit anschließender Brutaufgabe sowie durch Baufeldfreimachung zu Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln kommen. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust bzw. eine Entwertung von Nahrungsflächen in der Anlagenphase ist aufgrund der Kleinflächigkeit des B-Plangebietes, der intensiven aktuellen Nutzung als Pferdeweide und der vielfältigen Struktur der nördlich angrenzenden Flächen nicht anzunehmen. Störungen durch die Wohnnutzung ist nicht relevant und erheblich, da die Grundstücke durch einen Gehölzstreifen gut gegenüber den angrenzenden Flächen abgeschirmt sind und somit vor allem die Bewegung von Menschen in den Gärten für Brutvögel auf den angrenzenden Flächen nicht sichtbar sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung und Verletzung von Brutvögeln der Gras- und Staudenflur und gehölzgebundenen Bodenbrütern
- Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher erforderlich.

G4 Offenlandbrüter

Wiesenpieper

Durch die Baufeldfreimachung sind keine Brutplätze des Wiesenpiepers betroffen. Direkte Tötungen einzelner Tiere und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher auszuschließen.

Während der Bauarbeiten könnten Wiesenpieper, die auf Flächen des indirekten Wirkraums brüten, durch Lärm, Erschütterungen oder Bewegung von Menschen auf der Baustelle gestört werden, was den Erhalt lokaler Populationen beeinträchtigen könnte. Das B-Plangebiet selbst kann Brutplätze auf angrenzenden Flächen entwerten, da Offenlandbrüter ein Meideverhalten gegenüber höheren Strukturen zeigen. Es kann außerdem zu einem Verlust oder einer Entwertung von Nahrungsflächen in der Anlagenphase. Störungen durch Lärm und Bewegung auf den Grundstücken sind nicht anzunehmen, da das B-Plangebiet durch einen Gehölzsaum gegenüber der Umgebung gut abgeschirmt wird.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen von Brutpaaren auf an das Baufeld angrenzenden Flächen
- Verlust von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme und Meidestrukturen

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher erforderlich.

G5 Ungefährdete Brutvögel menschlicher Bauten

Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling

Brutplätze von ungefährdeten Brutvögeln menschlicher Bauten werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen sind aufgrund der Entfernung zum Bauort und der Störungstoleranz der betroffenen Arten nicht anzunehmen. Störungen durch Lärm und Bewegung auf den Grundstücken sind nicht anzunehmen, da die genannten Arten als Kulturfolger wenig störungsempfindlich sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

G6 Ungefährdete Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter

Rohrammer, Stockente, Teichralle

Brutplätze von ungefährdeten Brutvögeln der Binnengewässer einschließlich Röhrichtbrüter werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen in der Bauphase und später bei der Nutzung der Grundstücke sind aufgrund der Entfernung der Gewässer zum Bauort nicht anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

Neuntöter

Brutplätze des Neuntöters werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen am Brutplatz sind nicht anzunehmen, da eine Abschirmung der Vorhabensfläche gegenüber dem FFH-Gebiet durch einen Gehölzstreifen geplant ist. Das B-Plangebiet stellt aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung auch keinen essentiellen Teil des möglichen Nahrungsrevieres dar.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

Star

Brutplätze des Stars werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen am Brutplatz sind nicht anzunehmen, da sich die Brutplätze nicht in Gehölzen angrenzend an die überplanten Flächen befinden und eine Abschirmung der Vorhabensfläche

gegenüber dem FFH-Gebiet durch einen Gehölzstreifen geplant ist. Das B-Plangebiet stellt aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung auch keinen essentiellen Teil des möglichen Nahrungsrevieres dar.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

Rebhuhn

Brutplätze des Rebhuhns werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen am Brutplatz sind nicht anzunehmen, da sich die Brutplätze nicht in Staudenfluren angrenzend an die überplanten Flächen befinden und eine Abschirmung der Vorhabensfläche gegenüber dem FFH-Gebiet durch einen Gehölzstreifen geplant ist. Das B-Plangebiet stellt aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung auch keinen essentiellen Teil des möglichen Nahrungsrevieres dar.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

Dohle

Brutplätze von Dohlen werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen am Brutplatz sind aufgrund der Entfernung zum Bauort und der Störungstoleranz der Dohle nicht anzunehmen. Das B-Plangebiet steht während und nach Ende der Bauarbeiten weiterhin als Nahrungsfläche zur Verfügung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

Mauersegler

Brutplätze von Mauerseglern werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen am Brutplatz sind aufgrund der Entfernung zum Bauort und der Störungstoleranz der Mauersegler nicht anzunehmen. Das B-Plangebiet steht während und nach Ende der Bauarbeiten weiterhin als Nahrungsfläche zur Verfügung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

Mehlschwalbe

Brutplätze von Mehlschwalben werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen am Brutplatz sind aufgrund der Entfernung zum Bauort und der Störungstoleranz der Mehlschwalbe nicht anzunehmen. Das B-Plangebiet steht während und nach Ende der Bauarbeiten weiterhin als Nahrungsfläche zur Verfügung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

Rauchschwalbe

Brutplätze von Rauchschwalben werden nicht in Anspruch genommen, Tötung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist daher auszuschließen. Erhebliche Störungen am Brutplatz sind aufgrund der Entfernung zum Bauort und der Störungstoleranz der Rauchschwalbe nicht anzunehmen. Das B-Plangebiet steht während und nach Ende der Bauarbeiten weiterhin als Nahrungsfläche zur Verfügung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist daher nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen, Mücken-, Rauhaut-, Wasser und Zwergfledermaus

Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Für die Erschließung der Grundstücke müssen die Obstbäume in der Streuobstwiese gefällt werden, in diesen sind jedoch höchstens Tagesquartiere zu erwarten. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme für Bäume mit Tagesquartierpotenzial erforderlich. Die Linden am Straßenrand können voraussichtlich erhalten werden. Einige dieser Gehölze weisen Höhlen auf. Sollten doch Bäume gefällt werden müssen, wird eine Vermeidungsmaßnahme für Bäume mit Wochenstuben- und ggf. Winterquartierpotenzial erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für baumbewohnende Fledermäuse

nur Tagesquartierpotenzial ($\geq 0,2$ m - $< 0,3$ m Stammdurchmesser):

Fällung außerhalb der Sommerquartierzeit der Fledermäuse, d.h. Durchführung dieser Eingriffe zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar.

Wochenstuben- und Winterquartierpotenzial ($\geq 0,3$ m Stammdurchmesser):

- 1.) Überprüfung auf tatsächliche Quartiereignung durch Klettereinsatz. Falls keine Quartiereignung besteht, ist das Fällen zwischen 01.12. und 28.02. möglich. Falls eine Winterquartiernutzung möglich ist (entsprechende Höhlen vorhanden), weiter mit Schritt 2.).
- 2.) Im Herbst (September / Oktober) vor dem Eingriff Kontrolle auf Besatz (ggf. mittels Endoskopie).
- 3.) Bei unbesiedelten Quartieren unmittelbares Verschließen des Quartieres, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern.
- 4.) Bei besiedelten Quartieren ist eine abendliche Ausflugskontrolle durchführen, nach Ende des Ausflugs kontrollieren, ob noch Tiere im Quartier sind. Wenn keine Tiere mehr da sind wird das Quartier umgehend verschlossen. Anderenfalls ist das Quartier mit einer Reuse auszustatten, die das Ausfliegen der Tiere erlaubt, aber einen erneuten Einflug verhindert. Tägliche Kontrolle, ob die Tiere das Quartier verlassen haben. Sind nach 2 Nächten immer noch Tiere im Quartier, so ist die Reuse abzubauen, die Tiere sind umzusiedeln. zusätzlich ist eine CEF-Maßnahme (CEF-02) erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im indirekten Wirkraum werden Quartiere, Jagdhabitats und Flugrouten angenommen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Artpopulationen sind nicht auszuschließen, wenn Bauarbeiten unter Verwendung von künstlichem Licht stattfinden. Diese können Tiere während ihrer aktiven Phase (März bis November) beeinträchtigen. Es wird daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundlicher Bau:

Zwischen Anfang März und Ende November sind Arbeiten unter Verwendung von künstlichem Licht zu vermeiden.

Alternativ:

Wenn Arbeiten zwischen März und Anfang Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass Gehölze sowie angrenzende Gebäude frei von jeglicher Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugrouten nicht zu entwerten.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind auch in der Betriebsphase durch die nächtliche Beleuchtung im Wohngebiet möglich. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Fledermausfreundlicher Beleuchtung:

Für den B-Plan ist ein Beleuchtungskonzept vorzusehen. Empfohlene Festsetzungen:

1. Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von maximal 2700 Kelvin, bestenfalls max. 2400 Kelvin zu verwenden. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
2. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen sind auszuschließen.
3. Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60° C zu verwenden.
4. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Sollte ein Baum entfernt werden müssen, ist vor Fällung des betreffenden Baumes eine Kontrolle auf das Vorhandensein von Höhlen durchzuführen werden (s. AV-01) Für den Verlust von Wochenstuben- oder Winterquartiere werden CEF-Maßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse erforderlich. Der LBV SH (2020) sieht als Kompensation für Quartierverlust vor:

- Bei Beeinträchtigung von potenziellen oder nachgewiesenen Wochenstuben sind Quartierverluste im Verhältnis von 1:5 auszugleichen.
- Bei Beeinträchtigung von nachgewiesenen Winterquartieren sind Quartierverluste im Verhältnis von 1:3 auszugleichen.

Die Zahl der Ersatzkästen kann bei den Wochenstuben durch Nachweis reduziert werden.

Für potenzielle Winterquartiere ist eine Kontrolle aufgrund von Vermeidungsmaßnahme AV-01 erforderlich, d.h. hier kann die Zahl der tatsächlich genutzten Quartiere festgestellt und entsprechend ausgeglichen werden.

Tagesquartiere, die regelmäßig gewechselt werden, müssen nicht ausgeglichen werden.

CEF-Maßnahme CEF-01

Ersatz von Wochenstuben (ggf. bei Fällung von Bäumen der Lindenreihe am Straßenrand)

Für jeden gefälltten/gerodeten Baum mit **potenzieller oder nachgewiesener** Wochenstube ohne Eignung als Winterquartier Anbringen von 5 Wochenstubenquartieren an geeigneten Bäumen im Umfeld des entfallenden Baums.

Das Aufhängen von Fledermauskästen ist vorgezogen (vor dem Fällen des Baumes) durchzuführen.

CEF-Maßnahme CEF-02

Ersatz von Winterquartieren (ggf. bei Fällung von Bäumen der Lindenreihe am Straßenrand)

Für jeden gefälltten/gerodeten Baum mit **potenziellem oder nachgewiesenem** Winterquartiere Anbringen von 3 Fledermausganzzjahresquartieren (Fledermaushöhlen mit Dämmung, die auch als Überwinterungsquartier geeignet sind) und 2 Wochenstubenquartieren an geeigneten Bäumen im Umfeld des entfallenden Baums.

Das Aufhängen von Fledermauskästen ist vorgezogen (vor dem Fällen des Baumes) durchzuführen.

Eine Zerstörung von essentiellen Nahrungsflächen oder Flurouten wird nicht angenommen. Die überplanten Flächen weisen keine besondere Eignung als Nahrungsflächen für Fledermäuse auf. Höherwertige Strukturen wie Feuchtgrünland werden erhalten, gleiches gilt für die Knicks und Feldhecken, die als Flugroute dienen könnten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Amphibien

Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das B-Plangebiet befindet sich relativ weit entfernt von bekannten und wichtigen Laichgewässern der genannten Arten. Während der Laichplatzwanderung werden daher höchstens wenige Individuen das B-Plangebiet durchqueren. Sollte dies in der Bauphase eintreten, so können auch einzelne Tiere getötet werden. Dies entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko, da sich dann die Landlebensräume im Bereich der Siedlungsflächen von Salem befinden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen, die die lokale Population beeinträchtigen, sind während der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten. Der vorgesehene Gehölzsaum bietet weitere Rückzugsorte für die Amphibien. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Laichgewässer von Amphibien und wichtige Landlebensräume werden durch das B-Plangebiet nicht überbaut oder beschädigt. Durch den geplanten Gehölzsaum am Rande des B-Plangebiets entstehen neue Landlebensräume. Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Reptilien

Zauneidechse

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das B-Plangebiet weist eine potenzielle Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen auf. Daher ist vor Baubeginn eine Kartierung und, falls erforderlich (Nachweise von Individuen der Art), eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Kartieren, ggf. Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechse:

Falls die Kartierung einen Nachweis von Zauneidechsen ergibt, sind diese vor Baubeginn abzufangen und in ein geeignetes Habitat umzusiedeln, um Verletzungen oder Tötungen zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen, die die potenzielle lokale Population beeinträchtigen, sind während der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten. Der vorgesehene Gehölzsaum bietet weitere Rückzugsorte für die Zauneidechse. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das B-Plangebiet werden potenzielle Zauneidechsenhabitate überbaut oder beschädigt. Am nördlichen Rand des geplanten Gehölzsaums entstehen neue Lebensräume für die Zauneidechse. Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperber, Stieglitz, Sumpfmeise Türkentaube, Turmfalke, Waldohreule, Zaunkönig

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Gehölze bleiben weitgehend erhalten, lediglich die Obstbäume werden definitiv entfernt. Ein direktes Töten oder Verletzen von Tieren durch die Baufeldfreimachung ist daher nicht gänzlich auszuschließen. Um die direkte Tötung oder Verletzung und eine störungsbedingte Tötung oder Verletzungen von Brutvögeln direkt angrenzenden Gehölzen in der Bauzeit zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (wie Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen, Abschieben und Abgraben von Boden, falls erforderlich) außerhalb der Brutperiode stattfinden und dementsprechend zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Sollten keine vorbereitenden Eingriffe erforderlich sein, so ist die Bauphase vor Ende Februar zu beginnen und ohne Pause in der Brutzeit weiterzuführen, um die indirekte Tötung von Brutvögeln durch Aufgabe von Bruten zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung auf der Baustelle, Staubentwicklung) treten nur während der Bauarbeiten auf. Um störungsbedingte Tötungen oder Verletzungen in der Bauzeit zu vermeiden, wird eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (AV-04, s.o.) erforderlich. Die Störungen in der späteren Nutzungsphase betreffen höchstens die im Süden des B-Plangebiets angrenzende Feldhecke, diese ist bereits heute durch die Nähe zur Ortslage vorbelastet, so dass erhebliche zusätzliche Störungen, die die lokalen Populationen der genannten Arten verschlechtern, nicht anzunehmen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Gehölze bleiben weitgehend erhalten, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Gegenzug ein 10 m breiter, naturnaher Gehölzsaum im Norden der Bauflächen angelegt wird. Die Höhlenbäume an der Straße weisen kein Potenzial für gefährdete Höhlenbrüter auf. Die betroffenen Arten finden, falls ein solcher Baum gefällt werden muss, ausreichend Höhlen in der Umgebung des Vorhabensortes. Außerdem werden neue Bäume in den das B-Plangebiet umgebenden Gehölzsaum gepflanzt, die nach ihrem

Aufwachsen die Funktion der gerodeten Fortpflanzungs- und Ruhestätten übernehmen. Der entstehende Timelag ist bei ungefährdeten Arten hinnehmbar, zumal im Wirkraum zwischenzeitlich weiterhin eine größere Zahl an Gehölzen und Bäumen mit ausreichend Stammdurchmesser zur Verfügung steht.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Vorabzug

Ungefährdete Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren und gehölzgebundene Bodenbrüter

Baumpieper, Fasan, Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bodennahe Gras- und Staudenfluren und Brutplätze für gehölzgebundene Bodenbrüter sind nur im Bereich des Straßenbegleitgrüns mit Sträuchern und Bäumen und im Bereich des Feldgehölzes im Süden des Vorhabensfläche vorhanden, ein direktes Töten oder Verletzen von Tieren durch die Baufeldfreimachung ist nicht auszuschließen. Um ein direktes Töten oder Verletzen von Tieren durch die Baufeldfreimachung und störungsbedingte Tötungen oder Verletzungen in der Bauzeit zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (wie Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen, Abschieben und Abgraben von Boden, falls erforderlich) außerhalb der Brutperiode stattfinden und dementsprechend zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Sollten keine vorbereitenden Eingriffe erforderlich sein, so ist die Bauphase vor Ende Februar zu beginnen und ohne Pause in der Brutzeit weiterzuführen, um die indirekte Tötung von Brutvögeln durch Aufgabe von Bruten zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung auf der Baustelle, Staubentwicklung) treten nur während der Bauarbeiten auf. Um störungsbedingte Tötungen oder Verletzungen in der Bauzeit zu vermeiden, wird eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (AV-04, s.o.) erforderlich. Die Störungen in der späteren Nutzungsphase betreffen das Straßenbegleitgrün und die im Süden des B-Plangebiets angrenzende Feldhecke, diese Bereiche sind bereits heute durch die Nähe zur Ortslage vorbelastet, so dass erhebliche zusätzliche Störungen, die die lokalen Populationen der genannten Arten verschlechtern, nicht anzunehmen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die bodennahen Gras- und Staudenfluren und die Brutplätze für gehölzgebundene Bodenbrüter bleiben weitgehend erhalten, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit auszuschließen. Im Gegenzug wird ein 10 m breiter, naturnaher Gehölzsaum im Norden der Bauflächen angelegt wird, dort werden sich ebenfalls Gras- und Staudenfluren entwickeln und neue Brutplätze für gehölzgebundene Bodenbrüter entstehen, die den entstehenden Verlust mehr als ausgleichen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Vorabzug

Ungefährdete Offenlandbrüter

Wiesenpieper

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es werden Offenlandflächen überbaut, ein direktes Töten oder Verletzen von Tieren durch die Baufeldfreimachung ist jedoch auszuschließen, da die intensiv genutzte Pferdeweide kein geeignetes Bruthabitat für die Art darstellt. Um störungsbedingte Tötungen oder Verletzungen auf an das Baufeld angrenzenden Flächen in der Bauphase zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (wie Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen, Abschieben und Abgraben von Boden, falls erforderlich) außerhalb der Brutperiode stattfinden und dementsprechend zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Sollten keine vorbereitenden Eingriffe erforderlich sein, so ist die Bauphase vor Ende Februar zu beginnen und ohne Pause in der Brutzeit weiterzuführen, um die indirekte Tötung von Brutvögeln durch Aufgabe von Bruten zu vermeiden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung auf der Baustelle, Staubentwicklung) treten nur während der Bauarbeiten auf. Um störungsbedingte Tötungen oder Verletzungen auf an das Baufeld angrenzenden Flächen in der Bauzeit zu vermeiden, wird eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (AV-04, s.o.) erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Scheuchwirkung der neu gepflanzten Gehölze wird das vorhandene Offenland als Brutbereich für Offenlandarten wie den Wiesenpieper verkleinert. Aufgrund der bereits aktuell nicht idealen Strukturierung für die Art (relativ kleinräumige Gliederung durch Knicks, meist intensive Nutzung) ist nicht mit dem Verlust ganzer Brutreviere zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung für baumbewohnende Fledermäuse

A) nur Tagesquartierpotenzial ($\geq 0,2$ m Stammdurchmesser):

Fällung außerhalb der Sommerquartierzeit der Fledermäuse, d.h. Durchführung dieser Eingriffe zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar.

B) Wochenstubenpotenzial ($\geq 0,3$ m Stammdurchmesser):

Überprüfung auf das Vorhandensein von Höhlen durch Sichtbegutachtung nach Laubfall, falls dies nicht möglich ist, durch Klettereinsatz. Falls keine Eignung besteht, ist das Fällen zwischen 01.12. und 28.02. möglich. Falls eine Eignung besteht (entsprechende Höhlen vorhanden), ist zusätzlich CEF-Maßnahme (CEF-01) erforderlich.

C) Winterquartierpotenzial ($\geq 0,5$ m Stammdurchmesser):

- 1.) Überprüfung auf tatsächliche Winterquartiereignung (Vorhandensein von Höhlen) durch Sichtbegutachtung nach Laubfall, falls dies nicht möglich ist, durch Klettereinsatz. Falls keine Eignung besteht, ist das Fällen zwischen 01.12. und 28.02. möglich. Falls eine Winterquartiernutzung möglich ist (entsprechende Höhlen vorhanden), weiter mit Schritt 2.).
- 2.) Im Herbst (September / Oktober) vor dem Eingriff Kontrolle auf Besatz (ggf. mittels Endoskopie).
- 3.) Bei unbesiedelten Quartieren unmittelbares Verschließen des Quartieres, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern.
- 4.) Bei besiedelten Quartieren ist eine abendliche Ausflugskontrolle durchführen, nach Ende des Ausflugs kontrollieren, ob noch Tiere im Quartier sind. Wenn keine Tiere mehr da sind wird das Quartier umgehend verschlossen. Anderenfalls ist das Quartier mit einer Reuse auszustatten, die das Ausfliegen der Tiere erlaubt, aber einen erneuten Einflug verhindert. Tägliche Kontrolle, ob die Tiere das Quartier verlassen haben. Sind nach 2 Nächten immer noch Tiere im Quartier, so ist die Reuse abzubauen, die Tiere sind umzusiedeln. Zusätzlich ist eine CEF-Maßnahme (CEF-02) erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Fledermausfreundlicher Bau

Zwischen Anfang März und Ende November sind Arbeiten unter Verwendung von künstlichem Licht zu vermeiden.

Alternativ:

Wenn Arbeiten zwischen März und Anfang Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass Gehölze sowie angrenzende Gebäude frei von jeglicher Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugrouten nicht zu entwerten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Fledermausfreundlicher Beleuchtung

Für den B-Plan ist ein Beleuchtungskonzept vorzusehen. Empfohlene Festsetzungen:

1. Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von maximal 2700 Kelvin, bestenfalls max. 2400 Kelvin zu verwenden. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
2. Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen sind auszuschließen.
3. Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60° C zu verwenden.
4. Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Kartieren, Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechse

Kartierung der Zauneidechse auf den geplanten Bauflächen. Falls die Kartierung einen Nachweis von Zauneidechsen ergibt, sind diese vor Baubeginn abzufangen und in ein geeignetes Habitat umzusiedeln, um Verletzungen oder Tötungen zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-05

Bauzeitenregelung Brutvögel

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (wie Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen, Abschieben und Abgraben von Boden, falls erforderlich) außerhalb der Brutperiode stattfinden und dementsprechend zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Sollten keine vorbereitenden Eingriffe erforderlich sein, so ist die Bauphase vor Ende Februar zu beginnen und ohne Pause in der Brutzeit weiterzuführen, um die indirekte Tötung von Brutvögeln durch Aufgabe von Bruten zu vermeiden.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahme CEF-01

Ersatz von Wochenstuben (ggf. bei Fällung von Bäumen der Lindenreihe am Straßenrand)

Für jeden gefälltten/gerodeten Baum mit **potenzieller oder nachgewiesener** Wochenstube ohne Eignung als Winterquartier Anbringen von 5 Wochenstubenquartieren an einem

geeigneten Baum im Umfeld der überplanten Baums. Das Aufhängen von Fledermauskästen ist vorgezogen (vor dem Fällen des Baumes) durchzuführen.

CEF-Maßnahme CEF-02

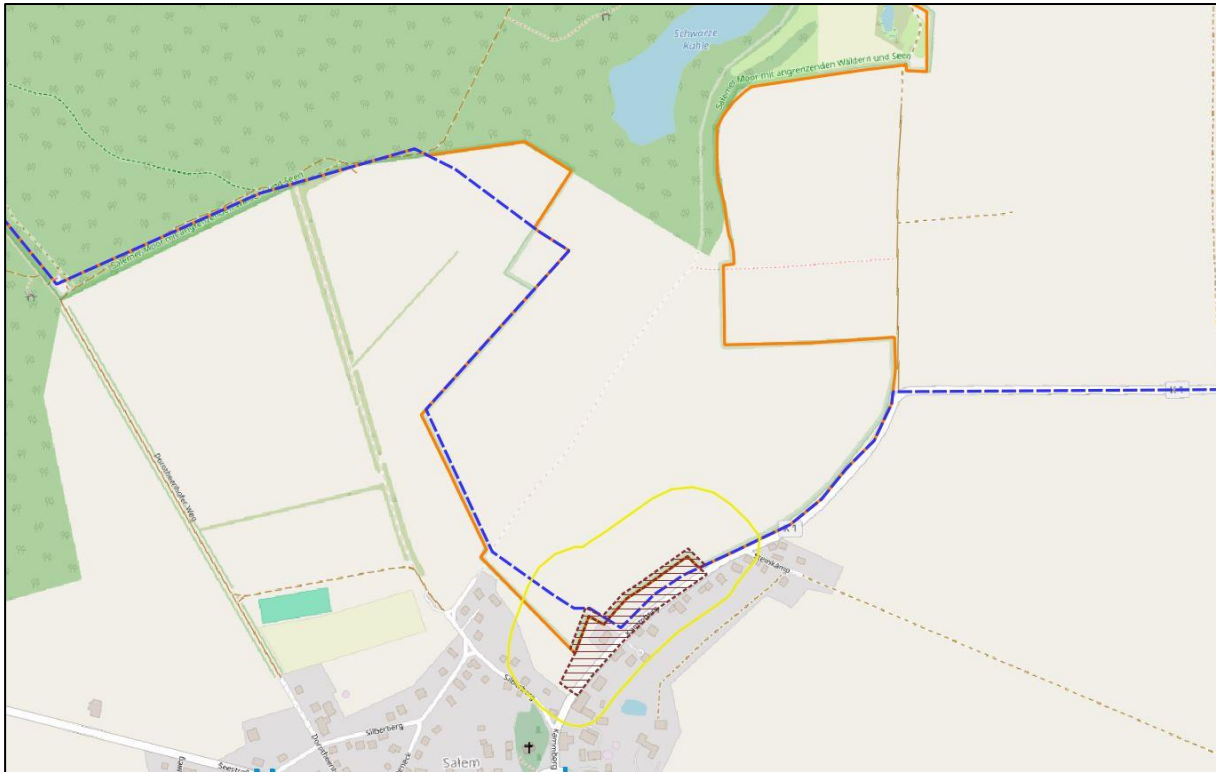
Ersatz von Winterquartieren (ggf. bei Fällung von Bäumen der Lindenreihe am Straßenrand)

Für jeden gefälltten/gerodeten Baum mit potenziellem oder nachgewiesenem Winterquartiere Anbringen von 3 Fledermausganzzjahresquartieren (Fledermaushöhlen mit Dämmung, die auch als Überwinterungsquartier geeignet sind) und 2 Wochenstubenquartieren an geeigneten Bäumen im Umfeld des entfallenden Baums. Das Aufhängen von Fledermauskästen ist vorgezogen (vor dem Fällen des Baumes) durchzuführen.

7.4 Weitere Hinweise

Zum Schutz der angrenzenden Flächen vor Störungen aus dem Wohngebiet ist ein 10 m breiter und naturnah bepflanzter Gehölzsaum vorgesehen. Dieser ist verbindlich in die Planungen mit aufzunehmen und vor Baubeginn herzustellen.

Es ist eine Überschneidung von Planung und FFH-Gebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder“ sowie eine Überschneidung von Planung und EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ festzustellen (s. folgende Abb.). Daher ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich.



8.1 Übersicht über die Schutzgebiete, die maßgeblichen Bestandteile und die Erhaltungsziele

Beschreibung des Schutzgebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt überwiegend südlich angrenzend außerhalb des Schutzgebietes. Lediglich der abschirmende Gehölzsaum liegt im FFH-Gebiet.

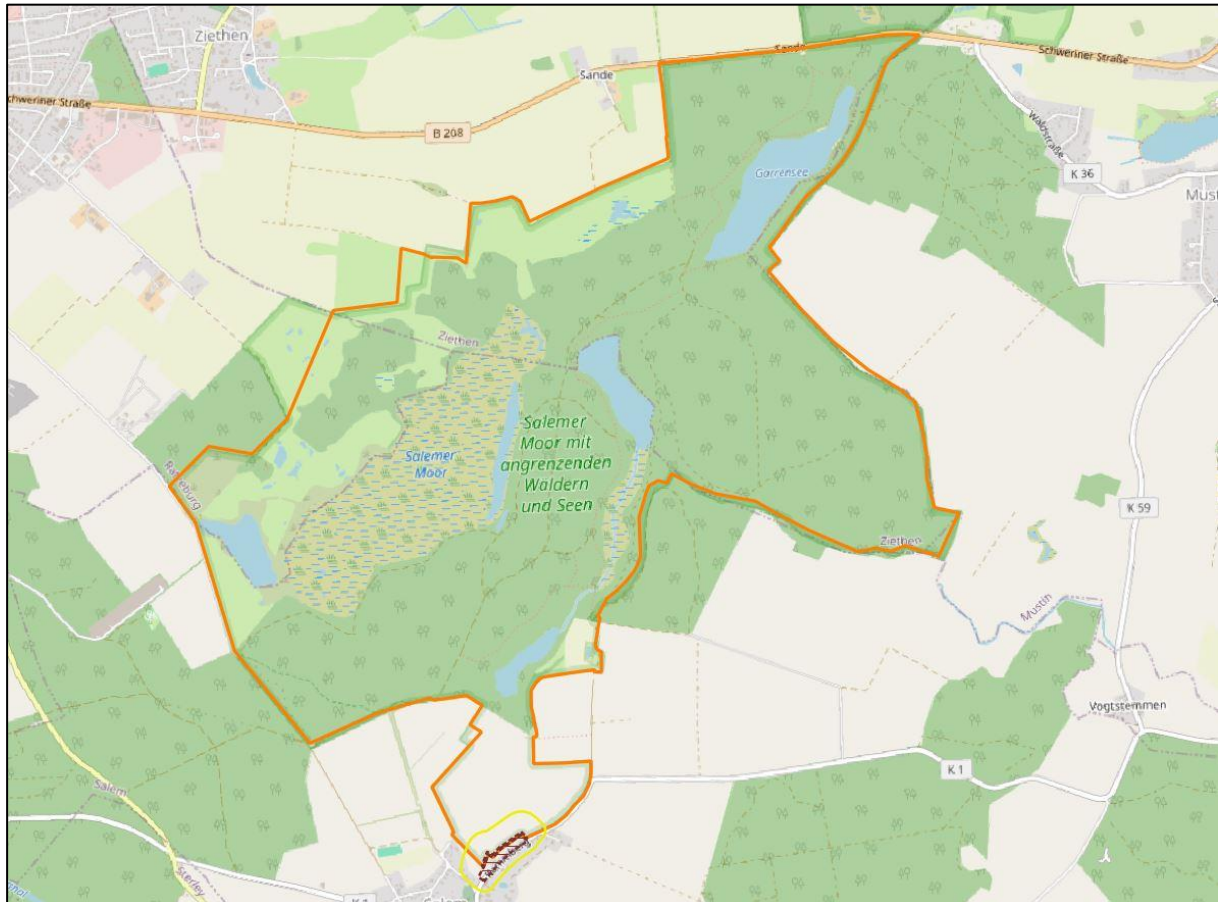


Abb. 26: Abgrenzung des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder“ (DE 2330-391) und Lage des Vorhabensortes (rot) bzw. Wirkraum (gelb). Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Umweltportal SH ©dl-de/by-2-0 LfU SH.

Das Gebiet umfasst ein stark eingeschnittenes Talsystem mit den naturnahen Seen Garrensee, Plötschersee und Schwarze Kuhle sowie das Salemer Moor und den Ruschensee mit den jeweils angrenzenden Wäldern. Die Mehrzahl der Seen gehört zu den sauren bzw. nährstoffarmen Gewässern (dystrophe Stillgewässer bzw. oligotrophe Gewässer). Sie weisen zum Teil moorige Uferrandzonen aus Schwingrasen auf. Mit dem Plötscher See kommt auch ein nährstoffreicherer See im Gebiet vor.

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps des Moorwaldes, der hier als Waldkiefern- und Birken-Moorwald ausgeprägt ist.

Die umgebenden Waldbestände werden vorwiegend von Waldmeister-Buchenwäldern mit Vorkommen von Perlgras (*Melica uniflora*) und Waldgerste (*Hordelymus europaeus*) eingenommen. Auf feuchteren Standorten tritt Eichen-Hainbuchenwald hinzu. Insbesondere auf den nährstoffarmen Hängen finden sich Bestände des bodensauren Buchenwaldes. An die Wald- und Seenlandschaft grenzen Kleingewässer und strukturreiche Extensivgrünländer an. Sie sind unter anderem Lebensraum von Kammmolch und Rotbauchunke.

Das Salemer Moor als noch renaturierungsfähiges Hochmoor mit Restvorkommen hochmoortypischer Arten und Torfmoos-Schlenken ergänzt das Lebensraumspektrum. Unter den im Moor vorkommenden Tierarten sind der Moorfrosch und die Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) besonders hervorzuheben.

Im Gebiet kommen außerdem der Laubfrosch und die Knoblauchkröte vor. Es hat internationale Bedeutung als Lebensraum einer vielfältigen Vogeldgemeinschaft und beherbergt z. B. Zwergschnäpper, Mittelspecht, Rohrdommel und Eisvogel.

Die Wald-, Moor- und Seenlandschaft ist insgesamt mit dem Vorkommen seltener und charakteristischer Arten und Lebensräume, auch im Zusammenhang mit dem angrenzenden Rinnensystem der Schaalsee-Landschaft, besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der weitgehend ungenutzten Seen, der Moore, der extensiv genutzten bis ungenutzten Wälder sowie der angrenzenden Kleingewässerkomplexe und Extensivgrünlandflächen auch als Lebensräume des Kammmolches, der Rotbauchunke und der Großen Moosjungfer. Hierbei ist die Erhaltung naturgemäßer Grund- und Bodenwasserstände besonders wichtig.

Für die Lebensraumtypen der nährstoffarmen Gewässer und der prioritären Moorwälder soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Überblick über die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Im Folgenden werden die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL und in Schutzgebieten zu schützenden Arten gemäß Anhang II FFH-RL aufgeführt.

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung

(*: prioritärer Lebensraumtyp):

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91D0* Moorwälder
- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- 1082 Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

b) von Bedeutung

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten

Der Gesamtbeurteilung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen ist fast durchgehend hervorragend bis gut, nur für die Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthi-scher Vegetation aus Armleuchteralgen und den Hainsimsen-Buchenwald wird eine durch-schnittliche bis schlechte Gesamtbeurteilung erzielt. Der Erhaltungsgrad ist nur für die Natür-lichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dys-trophe Seen und Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore und Moorwälder teilweise her-vorragend.

Bei den aufgeführten Arten wird nur für die Rotbauchunke, den Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und die Große Moosjungfer ein hervorragender Erhaltungszustand und eine gute Gesamtbeurteilung angegeben, die Gesamtbeurteilung ist für fast alle anderen genannten Ar-ten lediglich durchschnittlich bis schlecht.

Tab. 3: Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Ge-biets gemäß Standarddatenbogen (zuletzt aktualisiert im Mai 2017).

LRT nach Anhang I			Beurteilung des Gebiets			
Code	Fläche (ha)	Daten-qualität	A/B/C/D	A/B/C		
			Repräsen-tativität	Relative Fläche	Erhal-tungs-grad	Gesamt-beurtei-lung
3110	17,50	G	A	B	B	A
3140	0,02	G	B	C	C	C
3140	0,20	G	B	C	B	C
3150	8,60	G	B	C	C	B
3150	0,70	G	B	C	B	B
3150	2,10	G	B	C	A	B
3160	7,40	G	A	C	C	B
3160	3,30	G	A	C	A	B
3160	0,20	G	B	C	B	B
7120	1,10	G	A	C	B	B
7140	1,00	G	A	C	B	B
7140	0,20	G	A	C	A	B
7140	31,90	G	A	C	C	B
7150	1,10	G	A	C	B	B
9110	20,60	G	B	C	C	C
9130	254,60	G	A	C	C	B
91D0	1,00	G	A	C	A	A
91D0	64,80	G	A	C	B	A

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundlage von Erhebungen); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundlage partiel-ler Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung)

Repräsentativität: A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentati-vität, D = nichtsignifikante Präsenz

Relative Fläche: vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des be-treffenden Lebensraumtyps in der BRD, A = 100 % $\geq p > 15$ %, B = 15 % $\geq p > 2$ %, C = 2 % $\geq p > 0$ %

Erhaltungsgrad und Gesamtbeurteilung: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht

Tab. 4: Im Gebiet vorkommende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets gemäß Standarddatenbogen (zuletzt aktualisiert im Mai 2017).

Art	Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A/B/C/D			
		Min	Max				Popu- lation	Er- hal- tung	Iso- lie- rung	Gesamt- beurtei- lung
Eisvogel	r	2	2	p		G	C	B	C	C
Rotbauch- unke	p	150	500	i		DD	C	A	B	B
Gr. Rohr- dommel	r	2	2	p		G	C	B	C	C
Mittelspecht	r	4	4	p		G	C	B	B	C
Schwarz- specht	r	3	3	p		G	C	B	B	C
Zwerg- schnäpper	r	4	4	p		G	C	B	B	C
Schmalbindi- ger Breitflü- gel-Tauchkä- fer	p	0	0	i	P	DD	C	A	B	B
Kranich	r	5	5	p		G	C	B	B	B
Große Moosjungfer	p	0	0	i	P	DD	C	A	C	B
Fischotter	p	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
Rotmilan	r	1	1	p		G	C	B	C	C
Kammolch	p	0	0	i	C	DD	C	B	C	B

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundlage von Erhebungen); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundlage partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten.

Population: relative Größe und Dichte der Population im Gebiet im Vergleich zu den Populationen in der BRD, A = 100 % $\geq$ p > 15 %, B = 15 % $\geq$ p > 2 %, C = 2 % $\geq$ p > 0 %

Erhaltung (=Erhaltungsgrad) und Gesamtbeurteilung: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht
Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art, A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.

Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Übergreifende Ziele

Erhaltung weitgehend ungenutzter Seen, Moore, extensiv genutzter bis ungenutzter Wälder und angrenzender Kleingewässer- und strukturreicher Extensivgrünlandflächen, unterschiedlichen Trophie- und Entwicklungsstadien mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen, auch als Lebensräume des Kammolches, der Rotbauchunken sowie der Großen Moosjungfer.

Für die Lebensraumtypen Code 3160 und 7140 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen

3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Garrensees und dessen Wassereinzugsgebietes,
- gewässertypischer Wasserstandsschwankungen,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung des Garrensees,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen und weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Verlandungsbereiche,

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Hangbuchenwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Magergrünland und Röhrrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik und Regenerationsfähigkeit wie Seenverlandung, und -vermoorung,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend unbeeinträchtigten Ufer und Gewässerbereiche.

3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der dystrophen Gewässer und ihrer Uferbereiche



- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen,
- natürlicher und naturnaher Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung u.a. der Schwingdecken, Seggenrieder, Moorwälder, Brüche und artenreichen Offenflächen,
- der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- nährstoffarmer Bedingungen,
- der lebensraumtypischen, Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume und (z.B. Gewässer und ihre Ufer) charakteristischer Wechselbeziehungen.

7140 Übergangs- und Schwinggrasemoore

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- der in weiten Bereichen natürlichen Entwicklung (v.a. natürliche Bestands- und Standortdynamik),
- eines hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Kuppenlagen und Säume sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Bruch- und Sumpfwälder, Kleingewässer, magere Gras- und Staudenfluren, Dornengebüsche,
- der weitgehend natürlichen Bodenstrukturen und Wasserstandsverhältnisse.

91D0* Moorwälder

Erhaltung

- ungestörter Birken-und Kiefernmoorwälder in natürlich entstandenen unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines standortgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotrophen Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,

- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moorvegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

1082 Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Erhaltung

- von großen, ständig wasserführenden Seen und Teichen,
- der Unterwasservegetation,
- bestehender Populationen.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft (1188),
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen (1188),
- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit struktureichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen (1166),
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien (1188),
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, struktureiche Gehölzlebensräume,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

Ziele für Lebensraumtyp von Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b) genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und struktureich ausgebildeter Submersvegetation, u.a. mit Armleuchteralgen,
- biotopprägender nährstoffarmer Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,

- der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer-, Gewässerbereiche und ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- der charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften, wie der meso- bis oligotraphen Pflanzen der Unterwasservegetation,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit (bzw. Sichttiefen) im Gewässer.

Andere wichtige im Standard-Datenbogen genannte Arten

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (DE 2330-391) liegt fast vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491).

8.1.2 EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491)

Beschreibung des Schutzgebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ umfasst eine Fläche von 8.474 ha. Es bildet einen bedeutenden Teil des Naturparks „Lauenburgische Seen“ mit Seen, zahlreichen Wäldern, Mooren und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es gehört zum Naturraum „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ und erstreckt sich vom Nordufer des Mechower Sees bis fast zum südlichen Ende des Schaalsees (s. folgende Abb.).

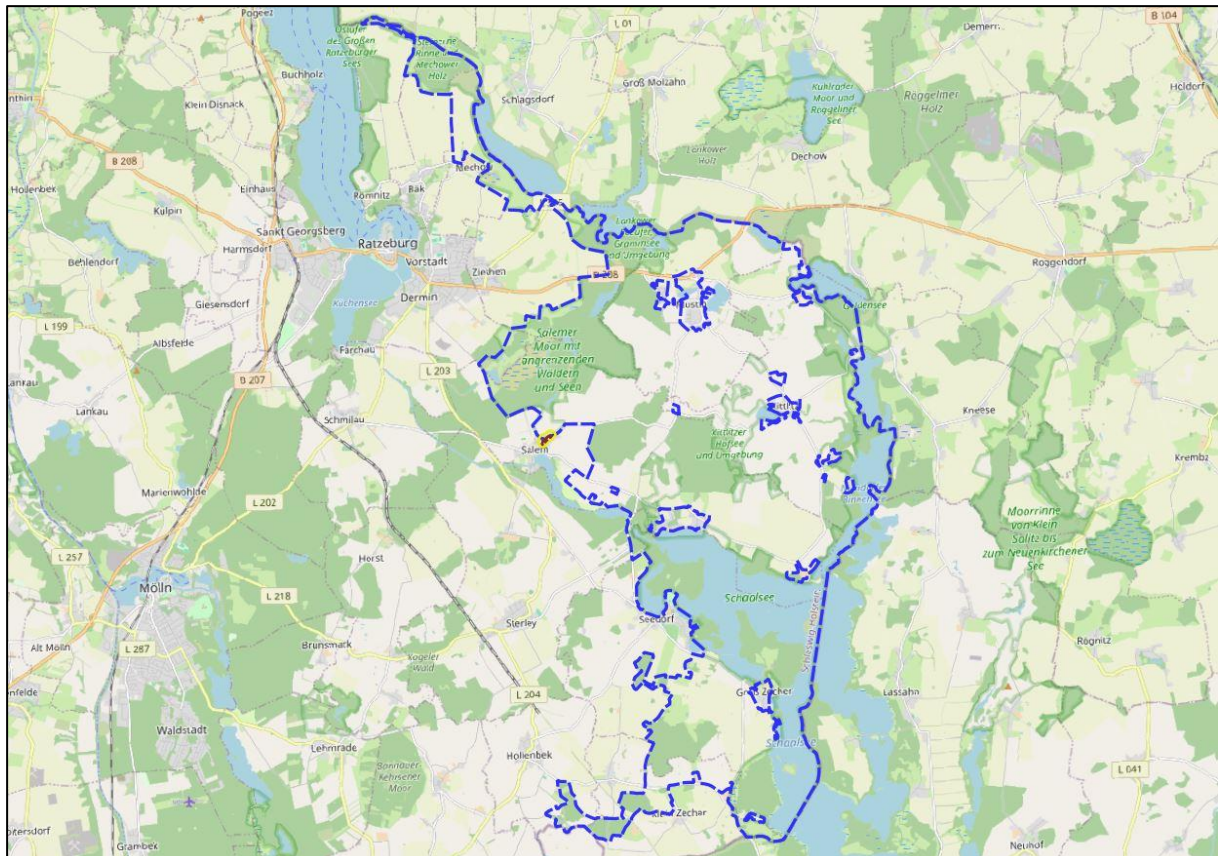


Abb. 27: Abgrenzung des Vogelschutzgebiets DE 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“ (blau) und Lage des B-Plangebiets (rot) einschließlich Wirkraum (gelb). Quelle der Kartengrundlage: OpenStreetMap Standard (Lizenz: ODbL). Quelle der Fachdaten: Umweltportal SH ©dl-de/by-2-0 LfU SH.

Der Geltungsbereich des B-Plans überschneidet sich randlich mit dem Schutzgebiet.

Die Schaalseeregion ist eine reich strukturierte Seenlandschaft, deren Ursprung in der letzten (Weichsel-)Vereisung liegt. In die lang gezogenen flachwelligen Höhenzüge ist ein vielgestaltiges Mosaik aus kalkreichen, teilweise tiefen Seen, Auen- und Bruchwäldern mit Erlen und Eschen neben Mooren, Trockenbiotopen und Grünland eingebettet. Durch die ehemalige Grenzlage haben sich in den naturnahen Lebensräumen zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten.

Zahlreiche kleinere und größere Seen prägen die Schaalseeregion. An den Seen liegen teilweise steile Uferkanten neben breiten Schilfzonen. Der Schaalsee selbst ist mit einer Gesamtfläche von etwa 2.300 ha und einer Tiefe von maximal 71,5 m der größte See der Umgebung

und einer der tiefsten Seen Norddeutschlands. Hervorzuheben ist auch die Vielfalt der zahlreichen Kleingewässer in der Umgebung.

Das Schaalsee-Gebiet weist internationale Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für Vögel auf. Zum typischen Arteninventar gehören vorwiegend Arten, die bevorzugt tiefe Klarwasserseen besiedeln.

Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug- (Rast-) vögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL

Die VSch-RL betrifft nach Art. 1 den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten (außer Grönland) heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten treffen gemäß Art. 3 Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen. Für die in Anhang I genannten Arten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Mitgliedsstaaten erklären die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten (BSG).

Entsprechende Schutzmaßnahmen sind nach Art. 4 Abs. 2 auch für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten anzuwenden.

Im Folgenden werden die nur für diese Ergänzung relevanten, im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL sowie die übrigen international bedeutsamen und im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten aufgeführt (Rastvögel oder Brutvögel, deren Brutbeginn vor den 01.04. fallen kann):

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Baumfalke (*Falco subbuteo*); B
- Bläßgans (*Anser albifrons*); R
- Drosselrohsänger (*Acrocephalus arundinaceus*); B
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*): B**
- Gänsesäger (*Mergus merganser*); B
- Graugans (*Anser anser*); R
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*); R
- Kolbenente (*Netta rufina*); B
- **Kranich (*Grus grus*); B, R**
- Löffelente (*Anas clypeata*); R
- **Mittelspecht (*Dendrocops medius*): B**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*); B**
- Pirol (*Oriolus oriolus*); B
- Reiherente (*Aythya fuligula*); R
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*); B**

- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) ; B
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*); B**
- **Rotmilan (*Milvus milvus*); B**
- Saatgans (*Anser fabalis*); R
- **Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*); B**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*); B**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*); R**
- **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*); B**
- Wachtel (*Coturnix coturnix*); B
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*); B
- Wendehals (*Jynx torquilla*); B
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*);**
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*); R**

b) von Bedeutung

(fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- Bekassine (*Gallinago gallinago*); B
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*); B
- Heidelerche (*Lullula arborea*); B
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*); B
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*); B
- Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*); B
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*); B
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*); B

Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten

Der Erhaltungsgrad der im Gebiet vorkommenden Rastvogelarten und Wintergäste ist fast durchgehend hervorragend, für den Singschwan wird ein guter Erhaltungsgrad angegeben. Der Erhaltungszustand des Mittelspechtes ist ebenfalls gut, der des Schwarzspechtes wird als durchschnittlich bis schlecht bezeichnet (s. Tab. 1).

Tab. 5: Im Gebiet vorkommende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich Populationsgröße und Bewertung gemäß Standarddatenbogen (zuletzt aktualisiert im April 2015)

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebietes			
	Größe min	Größe max	Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Brutvögel							
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	2	2	P	C	C	C	C
Blauehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)	1	1	P	D	-	C	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	55	55	P	C	B	C	C

Art	Population im Gebiet			Beurteilung des Gebietes			
	Größe min	Größe max	Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	13	13	P	C	B	C	B
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	108	108	P	C	B	C	C
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	2	2	P	D	-	-	-
Grauhammer (<i>Miliaria calandra</i>)	9	9	P	C	B	C	C
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	4	4	P	C	B	C	C
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	4	4	P	D	-	C	-
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	2	2	P	D	-	C	-
Kranich (<i>Grus grus</i>)	51	51	P	C	A	C	B
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	138	138	P	C	A	B	B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	71	71	P	C	A	C	C
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1	1	P	C	B	C	C
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	12	12	P	C	B	C	C
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	4	4	P	C	B	C	C
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	16	16	P	C	B	C	C
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	7	7	P	C	A	B	C
Seeadler (<i>Haliaeetus albus</i>)	3	3	P	C	B	C	C
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	4	4	P	C	C	B	C
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1	1	P	P	B	C	C
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	7	7	P	C	B	C	C
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	1	1	P	C	C	C	C
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	2	2	P	C	C	B	C
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	1	1	P	C	B	C	B
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	1	1	P	C	C	C	C
Wespenbussard (<i>Pernis aviporus</i>)	9	9	P	C	B	C	B
Rast- und Wintervögel							
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	480	480	I	A	B	C	A
Bläßgans (<i>Anser albifrons</i>)	12300	12300	I	A	B	C	A
Gaugans (<i>Anser anser</i>)	7200	7200	I	A	B	C	A
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	8800	8800	I	A	B	C	A
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	14700	14700	I	B	B	C	A
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	190	190	I	B	B	C	B
Kranich (<i>Grus grus</i>)	700	700	I	A	B	C	A
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	120	120	I	B	B	C	A
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	300	300	I	D	-	-	-
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	4200	4200	I	A	B	C	A

Einheit: I = Einzeltiere, P = Paare

Erhaltungszustand: A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad, D = nichtsignifikant (nur selten zu beobachten)

Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler



Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Seen, (Fisch-)teiche, Kleingewässer und Bäche wie Drosselrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Saatgans, Blessgans, Graugans, Reiherente, Rohrdommel, Singschwan, Rohrschwirl, Zwergsäger, Gänsesäger, Kolbenente, Haubentaucher

Erhaltung

- wasserständiger und dichter Altschilfbestände an Seen (ggf. mit Möveninseln), Teichen, Flußläufen und sonstigen Feuchtgebieten,
- von kurzrasigen oder kiesigen Arealen,
- möglichst hoher und während der Brutzeit konstanter Wasserstände/Grundwasserstände in den Brutgebieten,
- störungsarmer Uferbereiche, Wasserflächen und Fließgewässern mit Brutvorkommen sowie im Bereich der Brutkolonien insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.3.-31.08.,
- eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen, insbesondere für den Gänsesäger,
- von störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere größeren fischreichen Seen und Flüssen (Zwergsäger, Gänsesäger u.a.),
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit und damit u.a. auch der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (u. a. Kolbenente),
- von klaren, kleinfischreichen Gewässern (insbes. Seen, Weihern, Flüssen, Küstengewässern) als Nahrungshabitat, mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten als wichtige Bruthabitate (u. a. Gänsesäger),
- von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- grundwassergespeicher, auch in Kältezeiten meist eisfrei bleibender Gewässer,
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (insbes. Rohrdommel, Rohrschwirl),
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan),

- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen,
- der Durchgängigkeit von Fließgewässern (z. B. als Wanderstrecke der Gänsesäger – Familien zur Küste),
- größerer, störungsarmer Binnenseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort insbes. für die Kolbenente,
- von Sturm- und Lachmöwenkolonien,
- von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Beutelmeise

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit (z.T. dichten) Hochstaudenriedern, feuchter Erlenbruchwälder, Gewässerrandbereichen und einzelnen Weidenbüschen sowie extensiv genutztem Grünland,
- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte ,
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes,
- eines ausreichenden Flächenanteils an nach dem 31.07. gemähten Flächen,
- von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise.

Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten und struktureichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft, v.a. Feuchtwiesen und Weiden der Flussniederungen mit Kleingewässern und Überschwemmungszonen,
- von hohen Grundwasserständen, Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität (u.a. Bekassine),
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen, Bereichen relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z. B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, Verlandungszonen und sumpfige Stellen im Kulturland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit,

- vorhandener Horststandorte auf Gebäuden, Masten und Bäumen für den Weißstorch.

Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermoo- ren, Brachen, Rainen etc.,
- einer abwechslungsreichen, extensiven Acker- und Grünlandnutzung in offenen, warm- trockenen Landschaften mit geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a. (Heidelerche),
- der Nisthabitate auf Äckern und Grünland (Ersatzlebensräume) und Sicherung der be- kannten Neststandorte bei Getreidebruten (Verschiebung und/oder Aussparung der Ernte bzw. Mahd),
- geeigneter Jagdgebiete im Umfeld der Brutplätze wie Grünland, Brachen, Äcker u.ä.
- von Ansitzwarten,
- der Störungsarmut am Brutplatz zwischen dem 01.05. - 31.08.,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,
- eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern,
- unbefestigter (Sand-)Wege,
- eines hohen Anteils von Fruchtarten mit geringer bzw. später Bodendeckung (z.B. Som- mergetreide, Kartoffel, Erbsen, Flachs, Rüben).

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer

Erhaltung

- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängen- der, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen auch zur Anlage von Nisthöhlen, sonstigen raubborkigen und glattrindigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 35 cm,
- von Erlen- und Eschenbeständen, von Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren und auf sonstigen Feuchtstandorten mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich) mit ho- hem Alt- und Totholzanteil,
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und struktureichem Of- fenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),
- von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestan- denen Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer (insbes. Waldwasserläufer),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten,

- von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes sowie der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern,
- bekannter und geeigneter Horst- und Höhlenbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen sowie stehendem Totholz,
- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer insbesondere für den Seeadler,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (insbes. Seeadler),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate,
- naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen (Zwergschnäpper),
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze (Kranich),
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08. für den Seeadler,
- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08..

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Baumfalke, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Sperbergrasmücke

Erhaltung

- von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche - bevorzugt in Kuppenlage - in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft,
- von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitate,
- von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern sowie Binnendünen, vorzugsweise in klimatisch begünstigten Gebieten (u.a. für den Wendehals),
- von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen (Pirol),
- einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Brache- und Ruderalflächen sowie von Heide- und Trockengebieten,
- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten) insbes. für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke,
- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflächen und Strukturreichtum in der Umgebung (Pirol),

- von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art,
- der Störungsarmut im Horstbereich zwischen dem 01.05. - 31.08. (Baumfalke),
- von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.

Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ umschließt folgende FFH-Gebiete:

- 2230-391 Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees
- 2330-391 Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen
- 2331-391 Amphibiengebiete westlich Kittlitz
- 2331-392 Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und Seen
- 2431-391 Amphibiengebiet Seedorfer Forst
- 2431-392 Hakendorfer Wälder

8.2 Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete (Wirkungsprognose)

Zur **Ermittlung der möglichen vorhabensspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Schutzgebiete wurde der Wirkbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes überlagert. Da es zu Überschneidungen kommt, ist zu überprüfen, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele erfolgt.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die für die Änderung relevanten Erhaltungsziele aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Ergänzung geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Überschneidungsbereich von Schutzgebiet und Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

8.2.1 Relevanzprüfung

Lebensraumtypen

Die im FFH-Gebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder“ zu schützenden Lebensraumtypen liegen deutlich außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens und sind daher für diese Prüfung nicht relevant.

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Große Moosjungfer

Die Große Moosjungfer besiedelt Kleingewässer im Randbereich des Salemer Moores. Diese liegen deutlich außerhalb des Wirkbereichs. Eine Betroffenheit der Art ist nicht festzustellen.

Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer

Der schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt größere, meist flache meso- bis oligotrophe Stillgewässer mit reicher Unterwasser- und Ufervegetation. Wichtig sind eine ausreichende Besonnung der Gewässer und ein flach auslaufendes Uferprofil. Das einzige Vorkommen dieser Wasserkäferart in Schleswig-Holstein befindet bzw. befand sich im Salemer Moor, die Gewässer befinden sich außerhalb des Wirkraums und sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Kammolch

Der Kammolch besiedelt im FFH-Gebiet Gewässer außerhalb des Wirkraums. Eine Betroffenheit ist in seinen Landlebensräumen möglich.

Rotbauchunke

Die Rotbauchunke besiedelt im FFH-Gebiet Gewässer außerhalb des Wirkraums. Eine Betroffenheit ist in ihren Landlebensräumen möglich.

Fischotter

Der Fischotter hält sich fast ausschließlich an größeren Still- und Fließgewässern mit reich gegliederten Ufern, mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken und Böschungsunterspülungen auf. Diese Gewässertypen sind im Wirkraum nicht vorhanden, eine Betroffenheit der Art ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG zu berücksichtigenden Arten Eisvogel, Rohrdommel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Rotmilan sind entweder nicht betroffen oder werden aufgrund der Überschneidung von FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet dort behandelt.

Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets

Arten der Seen, (Fisch-)teiche, Kleingewässer und Bäche wie Drosselrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Saatgans, Blessgans, Graugans, Reiherente, Rohrdommel, Singschwan, Rohrschwirl, Zwergsäger, Gänsesäger, Kolbenente, Haubentaucher

Die Arten der Seen, (Fisch-)teiche, Kleingewässer und Bäche sind nicht betroffen, da sich keine Gewässer mit entsprechender Eignung für die genannten Arten innerhalb des Wirkraums befinden. Das nächstgelegene entsprechend strukturierte Gewässer im EU-Vogelschutzgebiet ist die Schwarze Kuhle in einer Entfernung von rd. 550 m vom Untersuchungsraum.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Beutelmeise

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren sind in den feuchten Senken des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen, eine weitere Betrachtung ist erforderlich.

Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

Arten der (Feucht-)grünland und sonstigen Offenlands sind in den feuchten Senken des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen, eine weitere Betrachtung ist erforderlich.

Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche

Unter den Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstigen Offenlands ist als einzige Art potenziell der Neuntöter betroffen. Für Wiesenweihe, Wachtel und Heidelerche liegen auch im weiteren Umfeld des Vorhabensorte keine Nachweise über die Monitoringdaten der Vogelschutzgebiete (Kartierung 2013 bis 2018) vor.

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard, Waldwasserläufer

Die Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder sind nicht betroffen, da die entsprechend strukturierten Waldgebiete außerhalb des Wirkraums liegen. Das nächstgelegene Waldgebiet mit Eignung für die genannten Arten im EU-Vogelschutzgebiet liegt knapp 400 m vom Untersuchungsraum entfernt.

8.2.2 Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets

Übergreifende Ziele

Erhaltung weitgehend ungenutzter Seen, Moore, extensiv genutzter bis ungenutzter Wälder und angrenzender Kleingewässer- und strukturreicher Extensivgrünlandflächen, unterschiedlichen Trophie- und Entwicklungsstadien mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen, auch als Lebensräume des Kammmolches, der Rotbauchunken sowie der Großen Moosjungfer.

→ weitgehend ungenutzter Seen, Moore, extensiv genutzter bis ungenutzter Wälder und angrenzender Kleingewässer- und strukturreicher Extensivgrünlandflächen werden nicht überplant und liegen auch nicht im Wirkraum des Vorhabens. Grund- und Bodenwasserstände auf diesen Flächen werden nicht verändert. Die Lebensräume des Kammmolches, der Rotbauchunken sowie der Großen Moosjungfer werden höchstens am Rande tangiert (weit von den Fortpflanzungsgewässern liegende Landlebensräume außerhalb des FFH-Gebiets), es erfolgt im Gegenzug eine Aufwertung durch die Anpflanzung eines 10 m breiten Gehölzsaums als Abschirmung der B-Plan Fläche gegenüber dem FFH-Gebiet.

Für die Lebensraumtypen Code 3160 und 7140 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

→ FFH-Lebensraumtypen sind durch das Vorhaben nicht betroffen und eine Wiederherstellung der LRT Dystrophe Seen und Teiche sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt oder verhindert.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der am Vorhabensort als relevant zu betrachtenden Lebensraumtypen und Arten. Lebensraumtypen sind

nicht betroffen (s. Kap. 8.2.1). Zu den betroffenen Arten sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft (1188),
→ Für die Rotbauchunke als Laichgewässer geeignete Stillgewässer werden nicht überplant und liegen auch nicht im Wirkraum des Vorhabens.
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen (1188),
→ Flache und stark besonnte Reproduktionsgewässern der Rotbauchunke ohne Fischbesatz werden nicht überplant und liegen auch nicht im Wirkraum des Vorhabens.
- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit struktureichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen (1166),
→ Fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit struktureichen Uferzonen, die als Reproduktionsgewässer des Kammmolchs geeignet sind, werden nicht überplant und liegen auch nicht im Wirkraum des Vorhabens.
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
→ Aufgrund der Entfernung potenzieller Laichgewässer vom Vorhabensort ist eine Veränderung der Wasserqualität durch die Bebauung und Nutzung des B-Plangebiets auszuschließen.
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien (1188),
→ Potenzielle Nahrungshabitate wie Feuchtbrachen und Stillgewässer werden nicht überplant.
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, struktureiche Gehölzlebensräume,
→ Struktureiche Gehölzlebensräume werden nicht überplant. Im Randbereich des B-Plangebiets wird ein naturnaher Gehölzsaum angelegt und wertet den Bereich auf.
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
→ Bei der B-Plan-Fläche handelt es sich nicht um einen typischen Wanderkorridor. Bestehende Leitlinien wie Gehölze werden erhalten und neue angelegt. Eine Durchwanderbarkeit der Fläche ist auch nach Bebauung der Grundstücke und Anlage von Gärten weiterhin möglich.
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
→ Bezüglich der potenziellen Sommerlebensräume kommt es zum Verlust einer Streuobstwiese. Aufgrund der Entfernung des Vorhabensgebiets von den bekannten Laichgewässern und Lage außerhalb des FFH-Gebietes handelt es sich nicht um eine für die

Arten unverzichtbare Fläche. Gleichzeitig wird ein naturnaher und standortgerechter Gehölzsaum angelegt. Alle anderen überplanten Flächen werden zurzeit intensiv genutzt und stellen keinen geeigneten Sommerlebensraum für Kammmolch und Rotbauchunke dar.

- bestehender Populationen.

→ Bestehende Populationen werden nicht beeinträchtigt. Alle Laichgewässer werden erhalten. Bezüglich der potenziellen Sommerlebensräume kommt es zum Verlust einer Streuobstwiese. Aufgrund der Entfernung des Vorhabensgebiets von den bekannten Laichgewässern handelt es sich nicht um eine für die Arten unverzichtbare Fläche. Gleichzeitig wird ein naturnaher und standortgerechter Gehölzsaum angelegt, der als Sommer- und Winterlebensraum dienen kann.

8.2.3 Prüfung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets

Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten.

→ Wenig gestörte natürliche bis halbnatürliche Lebensräume sind aktuell am Vorhabensort in der Ortsrandlage von Salem nicht vorhanden. Der überplante Bereich ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, GIm), eine kleine Streuobstwiese und ein Wohngebäude mit Garten.

Vertikale Fremdstrukturen, die Großvögel beeinträchtigen könnten, werden nicht errichtet.

Eine Beeinträchtigung der übergreifenden Ziele für das Schutzgebiet findet durch das Vorhaben nicht statt.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Beutelmeise

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit (z.T. dichten) Hochstaudenriedern, feuchter Erlenbruchwälder, Gewässerrandbereichen und einzelnen Weidenbüschen sowie extensiv genutztem Grünland,
→ Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit (z.T. dichten) Hochstaudenriedern, feuchter Erlenbruchwälder, Gewässerrandbereichen und einzelnen Weidenbüschen sowie extensiv genutztem Grünland sind aktuell am Vorhabensort in der Ortsrandlage von Salem nicht vorhanden. Der überplante Bereich ist geprägt

durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, Gln), eine kleine Streuobstwiese und ein Wohngebäude mit Garten.

- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte,
→ *Lückige Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte existieren im Untersuchungsgebiet nicht.*
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen,
→ *Röhrichten und Verlandungszonen sind im Untersuchungsgebiet höchstens in Ansätzen in den Senken vorhanden und in ihrer Ausprägung sehr kleinräumig und nicht naturnah ausgebildet. Geeignete Bruthabitate für Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren sind nicht vorhanden.*
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
→ *Verlandungszonen, Kleingewässer, extensiv genutztes Feuchtgrünland u.ä. sind im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinräumig vorhanden und wenig typisch ausgebildet. Sie befinden sich außerdem in größerer Entfernung vom Brutplatz und kommen daher nicht als Nahrungsgebiet der genannten Arten in Frage bzw. werden höchstens ausnahmsweise zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.*
- eines ausreichend hohen Wasserstandes,
→ *Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Wasserstände im Gebiet.*
- eines ausreichenden Flächenanteils an nach dem 31.07. gemähten Flächen,
→ *Die Nutzung der Vorhabensflächen zur Erschließung von Baugrundstücken betrifft nur einen sehr kleinen Flächenanteil am Rand des Vogelschutzgebiets und hat keine Beeinträchtigung des Bewirtschaftungsregimes des Grünlands zur Folge.*
- von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise.
→ *Für die Beutelmeise geeignete Nisthabitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.*

Arten des (Feucht-)Grünlandes und sonstigen Offenlandes wie Saatgans, Weißstorch, Bekassine, Kiebitz

Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten und strukturreichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft, v.a. Feuchtwiesen und Weiden der Flussniederungen mit Kleingewässern und Überschwemmungszonen,
→ *Weiträumigen, extensiv genutzten und strukturreichen Offenlandbiotopen der Kulturlandschaft sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Solche Flächen finden sich im Vogelschutzgebiet zum Beispiel im Bereich des Salemer Moores, auf das das Bauvorhaben keinen Einfluss hat.*

- von hohen Grundwasserständen, Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität (u.a. Bekassine),
→ Die Grundwasserstände im Gebiet werden durch die Bebauung nicht verändert. Außerhalb der Vorhabensfläche wird die Nutzung wie bisher fortgesetzt.
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen, Bereichen relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z. B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, Verlandungszonen und sumpfige Stellen im Kulturland,
→ Nasse bis feuchte Flächen und sumpfige Stellen im Kulturland sind stellenweise im Untersuchungsgebiet vorhanden, sie werden aber nicht überbaut oder anderweitig beeinträchtigt.
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit,
→ Störungsfreie Bereiche sind aktuell am Vorhabensort in der Ortsrandlage von Salem nicht vorhanden. Der Vorhabensort liegt direkt an einer Straße, auf der anderen Seite sind bebaute Grundstücke vorhanden. Der überplante Bereich ist zum großen Teil geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Pferdeweide). Eine Gehölzstreifen schirmt die zukünftigen Grundstücke von den angrenzenden Flächen ab und vermindert so die Störungen vom B-Plangebiet aus in die umgebenden Flächen.
- vorhandener Horststandorte auf Gebäuden, Masten und Bäumen für den Weißstorch.
→ Horststandorte auf Gebäuden, Masten und Bäumen für den Weißstorch werden nicht beeinträchtigt.

Arten der Heiden, Trockenrasen, Brachen, Dünen und sonstiges Offenland wie Wiesenweihe, Wachtel, Heidelerche

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermoo- ren, Brachen, Rainen etc.,
→ Entsprechende Nisthabitate fehlen im Untersuchungsgebiet oder sind nur sehr klein- räumig und in gestörter Form vorhanden.
- einer abwechslungsreichen, extensiven Acker- und Grünlandnutzung in offenen, warm- trockenen Landschaften mit geringer Zahl von Vertikalstrukturen, und Pflege halboffe- ner Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feucht- heiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a. (Heidelerche),
→ Eine entsprechende Landschaft mit Eignung als Brutplatz für die Heidelerche ist ak- tuell am Ortsrand von Salem nicht vorhanden und wird durch das Vorhaben dement- sprechend auch nicht beeinträchtigt.
- der Nisthabitate auf Äckern und Grünland (Ersatzlebensräume) und Sicherung der be- kannten Neststandorte bei Getreidebruten (Verschiebung und/oder Aussparung der Ernte bzw. Mahd),
→ Nisthabitate der Wiesenweihe sind im Vogelschutzgebiet in der näheren und weite- ren Umgebung des B-Plangebiets gemäß Monitoringdaten nicht bekannt. Der Wirkraum

weist aufgrund der intensiven Nutzung und der Nähe zu den besiedelten Bereichen von Salem keine geeigneten Brutstandorte für die Art auf.

- geeigneter Jagdgebiete im Umfeld der Brutplätze wie Grünland, Brachen, Äcker u.ä.,
→ *Das B-Plangebiet befindet sich potenziell im Umfeld des Brutplatzes von Neuntöttern. Es handelt sich aber bei den überplanten Flächen um überwiegend um Nahrungsflächen mit geringer oder ohne Bedeutung für diese Artengruppe.*
- von Ansitzwarten,
→ *Ansitzwarten von Arten des Offenlands oder halboffener Landschaften werden nicht überbaut.*
- der Störungsarmut am Brutplatz zwischen dem 01.05. - 31.08.,
→ *Brutplätze der genannten Arten wurden bei der Brutvogelkartierung in Vogelschutzgebieten zwischen 2013 und 2018 im Gebiet nicht nachgewiesen. Lediglich der Neuntöter brütet auf Flächen westlich des Salemer Moors, die mindestens 1.500 m vom Untersuchungsgebiet entfernt sind. Diese Flächen sind durch die Naturschutzgebietsverordnung vor Betreten geschützt. Eine Zunahme der Störungen ist auch nach Ausweisung des B-Plangebiets mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.*
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,
→ *Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald werden durch das Wohngebiet nicht überplant.*
- eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern,
→ *Derart strukturierte Flächen werden durch die B-Plan Flächen nicht in Anspruch genommen*
- unbefestigter (Sand-)Wege,
→ *Unbefestigte Sandwege werden nicht überbaut.*
- eines hohen Anteils von Fruchtarten mit geringer bzw. später Bodendeckung (z.B. Sommergetreide, Kartoffel, Erbsen, Flachs, Rüben).
→ *Die Art und Weise der landwirtschaftlichen Ackernutzung wird durch die Ausweisung des B-Plans nicht beeinflusst. Ackerflächen werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine entsprechende Nutzung von Äckern im Vogelschutzgebiet ist weiterhin möglich.*

Da sich nicht alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wird hier die Prüfung auf die Erhaltung der Lebensräume als nicht ausreichend angesehen, sondern es wird im Folgenden bewertet, ob das Vorhaben einer Wiederherstellung der Lebensräume der zu schützenden Arten entgegensteht:

Im Überschneidungsbereich von Wirkraum und Vogelschutzgebiet befinden sich überwiegend artenarmes oder mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, daneben Knicks, und kleinräumig artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland bzw. artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland mit Flatterbinsendominanzbeständen. Auf diesen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung als prägend für die Lebensraumeignung zu bewerten. Die Art der Nutzung der Flächen wird, abgesehen von dem überplanten Bereich, nicht beeinflusst. Eine mögliche Entwicklung der Fläche z.B. durch Extensivierung oder die Anlage von Saumstrukturen wird nicht

eingeschränkt. Durch die entstehende Abschirmung (Gehölzbestände) wird das Vogelschutzgebiet vor Störungen aus dem Wohngebiet geschützt. Das Vorhaben steht damit einer Wiederherstellung der Lebensräume der zu schützenden Arten, die sich hier vor allem im Bereich des Salemer Moors, der Seen, Wälder und direkt angrenzenden Flächen befinden, nicht entgegen.

8.3 Bewertung der Erheblichkeit

Durch das Vorhaben kommt es durch die Ausweisung eines B-Plangebiets im Randbereich des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ und im EU-Vogelschutzgebiets „Schaalsee-Gebiet“ zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme im Bereich des Vogelschutzgebietes. Dabei werden weder Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und ihre charakteristischen Arten noch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt. Lediglich für die hier schützenswerten Amphibienarten Kammmolch und Rotbauchunke werden mögliche Landlebensräume überbaut, die allerdings so weit entfernt von den bekannten Laichgewässern liegen, dass eine Nutzung außerhalb des Schutzgebietes sehr unwahrscheinlich ist und höchstens durch einzelne Tiere erfolgt. Nach der Abschirmung des Wohngebiets gegenüber den Schutzgebietsflächen durch einen 10 m breiten, naturnahen Gehölzsaum stehen außerdem neue, für Amphibien nutzbare Landlebensräume im Gebiet zur Verfügung.

Größere Brutvorkommen schützenswerter Vogelarten sind im Wirkraum aufgrund der Strukturierung weitgehend auszuschließen, einzelne Bruten im Umfeld des Bauvorhabens sind möglich und werden durch die Abschirmung des Wohngebiets durch einen Gehölzsaum gegenüber den nordwestlich angrenzenden Flächen vor Störungen geschützt.

Eine Erhöhung des Störungspotenzials für Rastvögel, auch in einem geringen Anteil (< 1%) des Schutzgebiets, ist nicht anzunehmen, da das überplante Gebiet und sein Wirkraum keine Bedeutung für Rastvögel wie Gänse, Schwäne und Kraniche hat und aufgrund der Nähe zu den Siedlungsgebieten in Salem bereits heute durch die ortsüblichen Störungen (Fahrzeugverkehr, Spaziergänger mit und ohne Hunde) vorbelastet ist.

Der durch die Ausweisung des B-Plangebiets entstehende Flächenverlust und von dem Gebiet ausgehende Störungen werden aus diesen Gründen als nicht erheblich bewertet, das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ und EU-Vogelschutzgebiets „Schaalsee-Gebiet“.

9 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (kumulative Effekte)

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

Zu berücksichtigen sind nach BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2019):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, also die Auslegung der Planunterlagen erfolgt ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Eine kumulative Wirkung des hier betrachteten Vorhabens in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekte ist nur denkbar, wenn diese im direkten Umfeld des Wirkraums des hier betrachteten Vorhabens Auswirkungen besitzen. Begründet ist dies damit, dass die durch das hier betrachtete Vorhaben keine bedeutenden Verschiebungen von Raumnutzungen ausgelöst werden. So wären kumulative Wirkungen nur denkbar, wenn dasselbe Brut- oder Nahrungsrevier eines Individuums wie durch das hier betrachtete Vorhaben betroffen wäre.

Ein solches Projekt ist im Umfeld des hier betrachteten Vorhabens die Erweiterung des Campingplatzes von Salem. Die Gemeinde Salem möchte mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und einer Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreichen. Betrachtet man die Wirkbereiche beider Vorhaben, so ist eine Überschneidung nicht gegeben. Kumulative Wirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Weitere Projekte mit Störungspotenzial und/oder Flächeninanspruchnahme im Vogelschutzgebiet liegen bei Mustin: B-Plan Nr. 7 Ihlenpaul, B-Plan Nr. 8 Feuerwache und die Errichtung von drei Getreidelagersilos auf dem Flurstück 80 an der Dorfstraße 907. Aufgrund der Entfernung zum hier betrachteten Vorhaben sind kumulative Wirkungen des hier betrachteten B-Plans mit den genannten Projekten in Mustin nicht zu erwarten.

10 Fazit

Die Gemeinde Salem plant mit dem B-Plan Nr. 13 eine Wohnbebauung an der Straße „Am Kammberg“. Die überplanten Flächen liegen teilweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ (DE 2331-491) und am Rande des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ (DE 2230-391).

Für die Aufstellung des Bebauungsplans legt die BBS-Umwelt GmbH hiermit eine artenschutzrechtlichen Prüfung und einer FFH-Verträglichkeitsstudie der Planung vor. Dies beruht auf einer Potenzialanalyse. Zur Absicherung des Ergebnisses werden Kartierungen empfohlen. Es ist zu erwarten, dass diese auch im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung, die bisher noch nicht stattgefunden hat, gefordert werden.

Es wird festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach aktuellem Kenntnisstand nicht eintreten, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Bauzeitenregelung für baumbewohnende Fledermäuse
- Fledermausfreundlicher Bau
- Fledermausfreundlicher Beleuchtung
- Bauzeitenregelung für Brutvögel
- Ersatz von potenziellen Wochenstubenquartieren
- Ersatz von nachgewiesenen Winterquartieren

Zum Schutz der angrenzenden Flächen vor Störungen aus dem Wohngebiet ist ein 10 m breiter und naturnah bepflanzter Gehölzsaum vorgesehen. Dieser ist verbindlich in die Planungen mit aufzunehmen und vor Baubeginn herzustellen.

Die durch die Ausweisung des B-Plangebiets entstehenden geringfügigen Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich bewertet, das Vorhaben steht somit nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ und des EU-Vogelschutzgebiets „Schaalsee-Gebiet“.

Andere Pläne und Projekten die im Zusammenwirken mit den hier betrachteten Änderungen zu einer erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten, wurden betrachtet. Kumulative Wirkungen wurden nicht festgestellt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets „Schaalsee-Gebiet“ ist somit gegeben. Es liegen keine Handlung vor, die – ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten – eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen könnten.

11 Literatur

- BIOSPÄHÄRENRESERVATSAMT SCHAALSEE-ELBE (2020): Monitoringprogramm für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee. – https://www.schaalsee.de/fileadmin/schaalsee/Downloads/05_Service/Publikationen/Faltblaetter_und_Broschueren/Naturschutz_und_Forschung/2021_Monitoringprogramm_Biosphaerenreservat_Schaalsee.pdf
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004. – Bonn: 84 pp.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Juli 2019. – Bonn: 75 pp.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Brüssel: 129 pp.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen für die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – Im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau.
- KIECKBUSCH, J.; B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. – Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR).
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. – Kiel: 79 pp.
- LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen. – Kiel: 85 pp.
- MEINIG, H.; P. BOYE; M. DÄHNE; R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 pp.

- MELUND (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): – FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht_.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- MWVATT & MEKUN (MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, ARBEIT, TECHNOLOGIE UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2025): Gemeinsamer Erlass Straßenbau des zur Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Ausgabe 2023 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2011): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Broschüre.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V (2020): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein. Singschwan, Zwergschwan, Rohrdommel, Rohrweihe. Bericht 2020. – https://www.oagsh.de/pdf/anhang1/A-I_O-AGSH_2020_Singschwan_Zwergschwan_Rohrdommel_Rohrweihe.pdf
- RYSLAVY, T.; H.-G. BAUER; B. GERLACH; O. HÜPPOP; J. STAHRMER; P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichten zum Vogelschutz 57: 13-112.